

GRAPHISCHE PRESSE

Nr. 41. 39. Jg.

8. Oktbr. 1926

ORGAN DES VERBANDES DER LITHOGRAPHEN, STEINDRUCKER UND VERWANDTE BERUFE.

Abonnement. Die *Graphische Presse* erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementspreis mit *Graph. Technik* 0,50 Mk. monatlich exkl. Zustellung. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen u. Postanstalten. (Post-Zeitungskatalog Nr. 3573). Für die Länder des Weltpostvereins 1,- Mk.

Redaktion:

Hans Ronnger, Berlin N 24, Eisasserstraße 86-88 III. Redaktions-
schluß: Montag. Telefon Amt Norden 4268.
Verlag: Johannes Haß, Berlin N 24. — Druck und Expedition:
Conrad Müller, Scheideitz-Leipzig, Augustastraße 8-9.

Insertion. Für die viergespaltene Nonpareillezeile oder deren Raum 0,50 Mk., bei Wiederholung Rabatt. Für Verbandsmitglieder sowie Verbandsanzeigen 0,30 Mk. pro Zeile. Beilagen nach Übereinkunft. — Zuschriften an die Expedition erbeten. **Postverlagsort Scheideitz.**

Beschlüsse von London.

I.

Wenn man jahrelang mitten in der freigeberkschaftlichen Kleinarbeit steht und unter Opfern an Zeit und Geld, nicht selten auch unter Opferung von Gesundheit und eines rutiligen Familienlebens für den wirtschaftlichen Zusammenschluß der Arbeiter in den freien Gewerkschaften mit Aufbietung der ganzen Kraft wirkt, das konservative Verhalten der Menschen kennen lernt und deshalb so wenig Erfolg seiner noch freiwillig geleisteten Arbeit feststellen kann, dann kommt in stillen Stunden nur zu leicht der Gedanke, das ganze Tun aufzugeben und seine Kraft einer andern Sache zu widmen, die neben Aussicht auf mehr Erfolg auch den persönlichen Vorteils bietet. So mancher tapfere Kämpfer, der mit in den ersten Reihen für mehr Recht und mehr Freiheit der Arbeitenden foht, ist dieser Versuchung erlegen und hat freiwillig den Platz geräumt, auf dem er seine Klinge geschwungen hatte. Die Ursache dieses Tuns war die mangelnde Übersicht über das Erfolgreiche seines Tuns! Gewiß, die gewerkschaftliche Kleinarbeit gestattet nur schwer sich einen größeren Überblick zu verschaffen, weil die aufreibenden Kleinkämpfe mit vielerlei Gewalten zu sehr fesseln. Hinzu kommt noch, daß den wohlwollenden Aufklärungsversuchen in neunzig von hundert Fällen doch das Nein entgegenklingt. Da ist es geradezu Erbauung und Ansporn zu neuem Tun, wenn man aus berufenen, auf hoher Warte stehendem Munde hören kann, daß jahrelanges Tun doch nicht umsonst war, sondern Früchte getragen und Anerkennung verschafft hat, die man gern und mit Freude annehmen darf.

Eine solche Gelegenheit bot der XI. Kongreß unseres Internationalen Bundes der Lithographen, Steindrucker und verw. Berufe, der vom 16. bis 18. September in London tagte. Denn diesen Kongreß begrüßte ein Mann persönlich, der in der internationalen Arbeiterbewegung allergrößte Achtung genießt: *Ramsay MacDonald*, der Führer der englischen Arbeiterpartei und ehemaliger Premierminister von England. Er freute sich aufrichtig, unsern Internationalen Kongreß begrüßen zu können und betonte, daß die Zukunft auf internationaler Gewerkschaftsarbeit beruht. In dieser Beziehung habe die Kollegenschaft schon Großes geleistet. Die Gewerkschaften seien die Seele des internationalen Lebens, und sollten mit der politischen Bewegung der Arbeiter verbunden zusammen arbeiten, obwohl die Gewerkschaften aus eigenem vorwärts kommen könnten, weil das Leben ohne Politik nicht auskommen könnte. Dann gibe Genosse *Macdonald* einige seiner Erfahrungen als Ministerpräsident zum besten, aus denen deutlich hervorging, daß der gute Wille der Arbeiter, an verantwortlicher Stelle dem Volke zu dienen, nicht ausreiche. Es gehöre dazu auch ein großes Wissen. Er habe deshalb viele Ratschläge ablehnen müssen, die der internationalen Arbeit dienen sollten. Er habe aber auch viele gute Mitarbeiter gefunden. Besonders herzlich war die Begrüßung der deutschen Delegation. Redner schlußfolgert daraus mit Recht, daß der große Krieg ohne wesentliche Einbuße an unserer Internationale vorbei gegangen sei. Er hofft, daß die nationalen Verbände auch weiterhin ihr bestes tun im internationalen Sinne, so wie es für den einzelnen Menschen am besten sei. Im Anschluß daran bemerkt Genosse *Macdonald*, daß er unsern Berufen immer Interesse entgegengebracht habe und die Kollegen als Künstler betrachte. Er sei nicht nur ein Freund des Schönen und Künstlerischen, sondern auch Liebhaber davon. Er interessiere sich stark für die Technik der Lithographie und sei der Meinung, daß der Lithographie eine große Entwicklung bevorstehe, wenn die Menschen erst mit mehr Muße sich der Kunst hingeben könnten. Dann kann sich auch jeder selbst erziehen, um solche Arbeit würdigen zu können. Ihn habe nicht nur sein Fuß, sondern auch sein Herz zur Begrüßung des Kongresses geführt, weil er die bisher geleistete Arbeit achte. Er hoffe, daß

der Kongreß auch diesmal gute Arbeit leiste und London im Gedächtnis aller in guter Erinnerung bleibe.

Reicher Beifall dankt dem sympathischen Führer der englischen Arbeiterbewegung für seine freundlichen, die gewerkschaftliche Arbeit eines jeden Kollegen anerkennenden Worte, der den Kongreß leider wieder verlassen mußte, weil eine wichtige Besprechung zur Beilegung des englischen Bergarbeiterstreiks ihn abrief.

Schon ehe der Genosse *Macdonald* erschienen war, hatte auf Vorschlag des Exekutivkomitees der Kongreß seine Sympathie den kämpfenden englischen Bergarbeitern ausgesprochen und eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 1000 Mk. beschlossen.

Dann wurde in die Tagesordnung eingetreten, die wie vorgeschlagen blieb. Den schriftlich erstatteten Geschäftsbericht ergänzte Kollege *Poels* in englischer und deutscher Sprache, dabei besonders die Lage unseres Bruderverbandes in Italien berücksichtigend. Aus dem Bericht ging hervor, daß unsere Berufsinternationale alles getan hat, was derzeit zu tun möglich ist, um nach Sturz des Faschismus unserer Bruderorganisation einen schnellen Aufstieg und nachdrückliche Vertretung der Interessen der Kollegen zu sichern.

Der Geschäftsbericht des Kollegen *Poels* löste nur eine relativ geringe Aussprache aus. Als Kollege *Herbst* im Namen der deutschen Delegation — es waren das die Kollegen *Herbst* und *Ronnger* (Berlin) und Kollege *Ulrich* (Hamburg) — die Befriedigung über die vom Sekretariat geleistete Arbeit aussprach, da zeigte der Beifall des ganzen Kongresses, daß er zugleich auch im Namen der anderen Delegierten gesprochen hatte. Der Kongreß erteilte deshalb auch einstimmig dem Kollegen *Poels Entlastung*, was der Vorsitzende, Kollege *Sproat* (England), zum Anlaß nahm, dem Sekretär den Dank für die geleistete Arbeit auszusprechen.

Die danach folgenden Verhandlungspunkte: „Unser Mindestprogramm“ und „Unterstützung im Falle von Streik und Aussperrung“ wurden zusammen behandelt, weil sie zusammen gehören. Die mündliche Ergänzung der schriftlich erstatteten Referate gab unser Kollege *Haß*, der als Mitglied der Exekutive satzungsgemäß Sitz und Stimme hatte. Die Schaffung eines Mindestprogrammes ist satzungsgemäße Pflicht. Artikel 10, Absatz 9 im § 3 der Satzungen des Internationalen Bundes sagt, daß es Zweck des Bundes sei, ein Mindestprogramm aufzustellen, an welches sich die angeschlossenen Organisationen bei abzuschließenden Tarifverträgen zu halten haben, mit dem Zwecke, auch in dieser Beziehung mehr Einheitlichkeit zu erreichen. Diese Bestimmung ist diktiert von der Einsicht, daß die Erzeugung unserer Produkte nicht an Landesgrenzen gebunden ist. Die Konkurrenz ist damit nicht nur beschränkt auf ein Land. Bei internationaler Konkurrenz liegt aber die Gefahr noch näher, durch schlechte Arbeitsbedingungen und niedrige Löhne Schmutzkonkurrenz zu treiben. Als erschwerend kommt noch hinzu, daß solche Schmutzkonkurrenz die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Kollegen in andern Ländern ganz gewaltig beeinflusst. Wenn also niedrige Löhne und schlechte Arbeitsbedingungen in einem Lande nicht Ursache sein soll, die Lebenslage aller Kollegen ungünstig zu beeinflussen, muß schon international ein Standard aufgestellt werden, der als Mindestmaß gilt.

Ein solches Mindestprogramm aufzustellen ist natürlich nicht einfach, obwohl schon gute Vorarbeit geleistet worden ist. So konnte unter anderem unser internationaler Sekretär berichten, daß in allen angeschlossenen Ländern die Arbeitszeit 8 Stunden täglich oder höchstens 48 Stunden wöchentlich beträgt. Der Achtstundentag kann also als gesichert betrachtet werden. Da die Mehrzahl der Länder die Arbeitsbedingungen durch Vertrag geregelt hat, ist auch sonst noch manches einheitliche festzustellen. Natürlich gibt es der Verschiedenartig-

keit noch genug, kann aber kein unüberwindliches Hindernis sein, ein Minimalprogramm aufzustellen. Anders dagegen liegt es bei den Löhnen. Obwohl für eine Reihe ständig gebrauchter Waren unserer Erzeugnisse sich ein sogenannter Weltmarktpreis gebildet hat, ist die Höhe der Löhne in erheblichem Maße abhängig von den Existenzbedingungen, die ein Land bietet. Nicht nur von unserem Verbands, sondern auch die Kollegen in den andern Ländern haben im Lohnstreite immer wieder betont, daß nicht die Lohnzahl, sondern die Kaufkraft des Lohnes maßgebend sein muß bei Festsetzung der Löhne. Hinzu kommt noch, daß wir noch immer Länder haben, die sich des „Segens“ der Inflation erfreuen. Was das heißt, weiß schließlich jeder Kollege aus Erfahrung. Damit sind selbstverständlich noch nicht alle Schwierigkeiten erschöpft. Aber Schwierigkeiten können und dürfen für uns kein Anlaß sein zu tun, was die Umstände erfordern. Das Mindestprogramm muß deshalb geschaffen werden, auch wenn es sehr schwer fällt.

Aber mit der Ausarbeitung eines Mindestprogramms ist erst relativ wenig getan. So wertvoll ein solches Programm für einzelne angeschlossene Landesorganisationen als Richtlinie auch sein mag: Es bleibt doch nur ein beschriebenes Stück Papier, wenn nicht zugleich die Möglichkeit geschaffen wird, es durch die Praxis lebendig werden zu lassen. Das heißt im buntbewegten Leben, den Landesorganisationen, die relativ noch schwach sind, die Möglichkeit zu geben, um dieses Mindestprogramm auch etwas wagen zu können. Die finanzielle Unterstützung unseres Bundes, die bisher mit einer Ausnahme eine freiwillige war, ist dafür zweifellos keine Grundlage. Deshalb muß mit dem Mindestprogramm das Problem der Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen verknüpft werden.

Das Referat über einen solchen Unterstützungsfonds war vom Kollegen *Haß* schriftlich erstattet worden. Finanzielle Hilfe bei Streiks und Aussperrungen international zu leisten, ist ja ein altes Problem. Aber bisher hat sich noch keine Lösung gefunden. Es wäre deshalb eine Tat unserer Berufsinternationale, die für die internationale Gewerkschaftsbewegung von ganz außergewöhnlicher Bedeutung wäre, wenn sie dieses Problem einer Lösung zuführte. Bei ihrer Stärke kommt es ihr auch zu. Kollege *Haß* schlug deshalb vor, außer dem regelmäßigen Beitrag für die Internationale pro Jahr und Mitglied 50 Pf. extra in einen gesonderten Fonds, der nur Kampfwaffen dient, zu legen. Das könnte nur ein Anfang sein, wenn auch ein versprechender Anfang sein. Denn in welcher Weise die so angesammelten Gelder wirksam würden, wenn z. B. Deutschland diese Hilfe wider Erwarten in Anspruch nehmen müßte, kann sich jeder Kollege selbst ausrechnen. Aber es wäre doch ein Anfang, der allerlei Perspektiven eröffnete und nur zu begrüßen gewesen wäre.

Zu einem solchen Beschlusse ist es leider nicht gekommen. Besonders die englischen Kollegen erhoben nachdrücklichen Einspruch. Sie fühlten sich nicht ermächtigt, ohne mit ihren Kollegen Rücksprache zu halten, einem solchen Beschlusse beizutreten. Auch sei erforderlich, vor der Beschlußfassung die Richtlinien zu formulieren, die für die Verwendung der eingegangenen Gelder Geltung haben müßten.

Da unter diesen Umständen ein einstimmiger Beschluß nicht zustande zu bringen war, mußte der XI. Kongreß schon darauf verzichten, diese Fragen zu entscheiden und die Ausführung dem Exekutivkomitee zu übertragen. Es blieb nur der umgekehrte Weg übrig. Der einstimmige Beschluß ging deshalb dahin:

Der Kongreß beschließt im Prinzip, ein Minimalprogramm für Lohn- und Arbeitsbedingungen aufzustellen und einen internationalen Widerstandsfonds zur Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen zu schaffen. Er beauftragt das Exekutivkomitee, Mindestpro-

gramm und Richtlinien für den Widerstandsfonds auszuarbeiten und beides den Mitgliedern zur Beratung zu unterbreiten, damit der nächste Kongreß endgültige Entscheidung treffen kann.

Die Organisierung der Hilfsarbeiter und deren Anschluß an unsere Internationale vertrat Kollege Grünwald (Wien). Er vertrat die Ansicht, daß es Aufgabe der Gehilfen sei, die Hilfsarbeiter zu organisieren; auch aus Eigeninteresse. Die weitere Frage, ob es wünschenswert sei, daß die Landesorganisationen die Hilfsarbeiter in ihre Reihen aufnehmen, beantwortete er mit ja. Die Zusammengehörigkeit von Gehilfen und Hilfspersonal würde wesentlich gefördert, wenn beide einer Organisation angehörten, was auf die Interessenvertretung nur günstig wirken kann. Auch würde durch eine gemeinsame Gewerkschaft dem Hilfspersonal die leider verbreitete Meinung genommen, daß ihnen der qualifizierte Gehilfe als Feind und nicht als Klassengenosse gegenüber stehe. Dann behandelte er den Anschluß der Hilfsarbeiter an unsere Internationale und kam zu dem Schluß, daß auch die autonomen Hilfsarbeiterverbände unserer Internationale anzuschließen seien, um ihnen den internationalen Zusammenschluß zu sichern. Über die Bedingungen des Beitritts könnte natürlich erst beschlossen werden, wenn mit den Hilfsarbeitern eine Verständigung über den Beitritt erzielt sei.

Die Diskussion beschränkte sich in der Hauptsache auf eine Berichterstattung über das Organisationsverhältnis der Hilfsarbeiter in den einzelnen Ländern. Einstimmig war die Meinung, daß die Gehilfen an einem guten Organisationsverhältnis der Hilfsarbeiter interessiert seien. Der Beitritt der Hilfsarbeiter zu unserer Internationale ist schon durch die in Luzern beschlossenen, gültigen Satzungen vorgesehen. Denn § 2 der Satzungen unseres Internationalen Bundes sagt in seinem ersten Teil: „Der Internationale Bund besteht aus den anerkannten gewerkschaftlichen Landesorganisationen oder Fachgruppen von All-Graphischen Verbänden und umfaßt die Arbeiter der Lithographie, des Stein-drucks, der Chemigraphie, des Licht-, Tief- und Kupferdruckes und verwandte Berufe, wie auch die in der Porträt-Photographie beschäftigten Arbeiter.“ Dem Eintritt der Hilfsarbeiter in unsere Internationale steht also nichts im Wege. Und der Eintritt ist auch wünschenswert. Der Kongreß beschloß deshalb einstimmig:

daß es wünschenswert sei, daß die zuständigen Hilfsarbeiter sich unserem Internationalen Bund der Lithographen anschließen.

Das Gewerkschaftsrecht in Deutschland.

Von S. Aufhäuser.

Die republikanische Verfassung von Weimar zeigt bereits den inneren Zusammenhang zwischen Arbeitsrecht und Gewerkschaftsrecht. Während der Artikel 157 ankündigt, daß die Arbeitskraft unter dem besonderen Schutz des Reiches steht, spricht Artikel 159 die bedingungslose Koalitionsfreiheit für alle Berufe klar aus. Das Arbeitsrecht könnte sich auch niemals auswirken, wenn nicht gleichzeitig den großen Koalitionen der Arbeiter und Angestellten durch die Vereinigungsfreiheit und durch ein Mindestmaß von rechtlich anerkannten gewerkschaftlichen Befugnissen die Möglichkeit gegeben wäre, den in Gesetzparagrafen vorgesehenen sozialen Schutz auch tatsächlich zu verwirklichen. Man kann auch hier die Bestimmungen der Verfassung als das grundsätzliche Bekenntnis zur Schaffung des Arbeitsrechtes und des Gewerkschaftsrechtes ansehen; die Verfassung lebendig zu gestalten aber mußte Aufgabe der Gewerkschaften selbst bleiben. Das Recht der Gewerkschaften konnte sich nur aus der sozialen Bewegung der Arbeiter und Angestellten heraus entwickeln. In dieser Entwicklung hat die im November 1918 geschaffene Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitnehmer und Arbeitgeber Deutschlands eine historische Rolle gespielt. Unter dem Druck der Revolution waren damals die organisierten Unternehmer Deutschlands genötigt, die Grundrechte der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften anzuerkennen. Das betreffende Abkommen vom 15. November 1918 enthält hinsichtlich des Rechtes der Organisationen wichtige Leitgedanken, die später in der Gesetzgebung und in der Verfassung ihren Niederschlag gefunden haben. Aus jenem Abkommen darf heute an die folgenden Vereinbarungen erinnert werden:

Die Gewerkschaften werden als berufene Vertretung der Arbeiterschaft anerkannt.

Die Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände werden die Werkvereine (die sogenannten wirtschaftsfriedlichen Vereine) fortab vollkommen sich selbst überlassen und sie weder mittelbar noch unmittelbar unterstützen.

Die Arbeitsbedingungen für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sind entsprechend den Verhältnissen des entsprechenden Gewerbes durch kol-

lektive Vereinbarungen mit den Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer festzusetzen.

Diese Vereinbarung soll sinngemäß auch für das Verhältnis zwischen den Arbeitgeberverbänden und den Angestelltenverbänden gelten.

Damit war nicht nur eine Anerkennung der Berufsverbände als die gegebene Vertretung der Arbeiter und Angestellten ausgesprochen; es war auch gleichzeitig die klare Scheidungslinie zwischen den unabhängigen Gewerkschaften und den abhängigen gelben Werkvereinen gezogen. Schließlich war der Kollektivgedanke für die Regelung der sozialen Arbeitsverhältnisse auch für die Angestellten proklamiert worden. Bei der folgenden Errichtung des vorläufigen Reichswirtschaftsrates hatte die Zentralarbeitsgemeinschaft als Benennungskörper für die industrielle Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-schaft zum ersten Male Gelegenheit, die Grenzlinie der gewerkschaftlichen Arbeitnehmerverbände aufzuzeigen. Die gelben Werkvereine sind im Reichswirtschaftsrat ohne Vertretung geblieben. Die Abteilung II (Arbeitnehmer) wird gebildet aus den Verbänden der freien, christlich-sozialen und freiheitlich-nationalen (Hirsch-Duncker) Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten. Darüber hinaus wurden 1920 gewerkschaftliche Grundsätze aufgestellt, die von allen der Zentralarbeitsgemeinschaft angeschlossenen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen innezuhalten waren. Die damals gefundene Begriffsbestimmung einer Gewerkschaft besagt im wesentlichen (Korrespondenzblatt Nr. 3 von 1920 des ADGB):

Zusammensetzung:

Eine Arbeitnehmergewerkschaft bzw. deren Sparten oder Sektionen soll bestehen aus den Arbeitnehmern des betreffenden oder verwandten Berufes. . . . Die Gewerkschaft muß den Grundsatz der Gemeinsamkeit der Arbeitnehmerinteressen gegenüber dem Unternehmertum und die daraus folgende Solidarität aller Arbeitnehmer anerkennen und bestätigen.

Leitung:

Die Leitung der Arbeitnehmergewerkschaften liegt . . . in den Händen von Arbeitnehmern. Diese Leitungen werden von den Arbeitnehmern nach dem demokratischen Wahlverfahren gewählt.

Zwecksetzung:

Der Zweck einer Arbeitnehmergewerkschaft ist die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und die Hebung der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Lage der Arbeitnehmer des betreffenden Berufes.

Mittel und Zweck:

Zur Erreichung des Zweckes der Arbeitnehmergewerkschaft kommen in Betracht:

- a) Verhandlungen mit den Arbeitgebern oder ihren Organisationen . . .
- b) Die Arbeitsniederlegung . . . Den Mitgliedern ist Streikunterstützung zu zahlen . . .
- c) Die geistige und fachliche Ausbildung . . .
- d) Rechtsschutz und Unterstützungseinrichtungen.
- e) Sicherung der Arbeitnehmerrechte durch die Gesetzgebung.

Die finanziellen Mittel zur Durchführung des Zweckes der Arbeitnehmergewerkschaft sind durch Beiträge der Mitglieder aufzubringen.

Die Arbeitnehmergewerkschaft darf keine Zuwendung materieller Art von Unternehmern oder Unternehmerorganisationen annehmen.

Die Grundsätze gelten sinngemäß auch für die Arbeitnehmerorganisationen der Beamten, Angestellten und Arbeiter staatlicher und kommunaler Betriebe.

Mit diesen von allen beteiligten Stellen anerkannten gewerkschaftlichen Grundsätzen war bereits 1920 festgestellt, daß die als Gewerkschaften anzusehenden Arbeiter- und Angestelltenverbände im Kreise der Gesamtorganisationen der freien, christlich-nationalen und freiheitlich-nationalen Gesamtverbände vereinigt sind. Die weitere Praxis hat ergeben, daß auch die gesetzgebenden Körperschaften, insbesondere aber die Behörden, vor allem das Reichsarbeitsministerium, bei allen einschlägigen Verhandlungen jeweils die folgenden Gesamtverbände als die Vertretung der gesamten Arbeiter- und Angestelltenschaft anerkennen:

- Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund (ADGB).
 - Allgemeiner freier Angestelltenbund (AFA-Bund).
 - Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.
 - Gesamtverband Deutscher Angestelltengewerkschaften (Gedag).
 - Verband der Deutschen Werkvereine (H. D.).
 - Gewerkschaftsbund der Angestellten (GdA).
- So war bereits in der sozialen Praxis die Grundlage für das kommende Gewerkschaftsrecht gegeben, und es kam darauf an, diese Praxis nunmehr auch formalrechtlich in der sozialen Gesetzgebung zu verankern. Dieser Akt der Gesetzgebung ist bei der Verabschiedung der Novelle zum Reichsknappschaftsgesetz vom

25. Juni 1926 erfolgt. Danach sind die Mitglieder zu den derzeitigen Selbstverwaltungskörperschaften der Knappschaft auf Grund von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen zu wählen. Über den Begriff der wirtschaftlichen Vereinigung von Arbeitnehmern heißt es im § 184: „Wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitnehmern im Sinne dieses Gesetzes sind solche Verbände, die einem Gesamtverbande angehören, der als Benennungskörper für den vorläufigen Reichswirtschaftsrat anerkannt ist.“

Damit hat sich das neue Gewerkschaftsrecht an das in der deutschen Gewerkschaftsbewegung historisch Gewordene angepaßt. Der Gesetzgeber ist von der Verordnung über den vorläufigen Reichswirtschaftsrat vom 4. Mai 1920 ausgegangen. Der vorläufige Reichswirtschaftsrat wiederum ist in der Zusammenfassung seiner Arbeitnehmerabteilung die Verkörperung der in den drei großen Richtungen der deutschen gewerkschaftsbewegung zusammengeschlossenen Berufsverbände von Arbeitern und Angestellten.

Der neue § 184 des Reichsknappschaftsgesetzes hat weit über den Rahmen des Bergbaues hinaus eine außerordentlich wichtige grundsätzliche Bedeutung. Es ist der Weg aufgezeichnet, die Selbstverwaltung der Sozialversicherung in wachsendem Maße in die Hand der berufenen Vertretungen der Arbeitnehmer, der Gewerkschaften, zu legen. Die gewollte Ausschaltung der gelben Werkvereine oder ähnlicher nicht gewerkschaftlicher Arbeitnehmervereinigungen entspricht nicht nur der historischen Entwicklung, sondern auch dem Sinn der Reichsverfassung. Da die Reichsverfassung an den verschiedensten Stellen immer wieder eine paritätische Mitwirkung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vorsieht, so wäre es auch nicht angängig, das Gewicht der Arbeitnehmervertretungen dadurch abzuschwächen, daß man ihnen die wirtschaftsfriedlichen Elemente mit zuzählt, die in Wirklichkeit das ausführende und abhängige Organ der Arbeitgeber sind. Im Reichsknappschaftsgesetz war die reinliche Scheidung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervertretungen umso notwendiger, als die Arbeitnehmer drei Fünftel der Sitze in den Körperschaften innehaben, und gleichzeitig auch drei Fünftel der Beitragsanteile zu übernehmen hatten. Es wäre den Bergarbeitern und den Bergbauangestellten nicht zuzumuten gewesen, diese erhöhte Beitragslast aufzubringen, wenn ihnen nicht gleichzeitig die Sicherheit geboten worden wäre, daß ihre Arbeitnehmervertretung in der Selbstverwaltung auch wirklich von allen Einflüssen der Wirtschaftsfriedlichen freigehalten wird.

Mit der Novelle zum Reichsknappschaftsgesetz ist in der Erfüllung der Verfassung ein entscheidender Schritt getan. Wenn die Weimarer Verfassung die Arbeitskraft unter den besonderen Schutz des Reiches stellt, und damit den Trägern der Arbeit ein besonderes Recht und einen erhöhten gesetzlichen Schutz verleiht, so muß auch den Interessenvertretungen der Arbeiter und Angestellten das entsprechende Organisationsrecht mit ausreichenden Befugnissen verliehen werden. Ein kollektives Arbeitsrecht ist nicht denkbar ohne ein ausreichendes Gewerkschaftsrecht. Der ganze soziale Inhalt der Verfassung kann nur lebendige Gestalt annehmen, wenn sich die Republik ein neues soziales Recht schafft, in dem der arbeitende Mensch im Gegensatz zu dem früheren Recht des Obrigkeitsstaates nicht mehr als Objekt, sondern als Subjekt der Wirtschaft gilt. Diese soziale Höherentwicklung, die als eine unerläßliche Voraussetzung für die Festigung der Republik überhaupt angesehen werden muß, kann aber nicht von den einzelnen Arbeitern und Angestellten, sondern nur von ihren Gesamtorganisationen — den Gewerkschaften — getragen werden.

So bedeutet der neue § 184 des Reichsknappschaftsgesetzes eine erfreuliche Anerkennung für die Erfolge und die Festigung der deutschen Gewerkschaftsbewegung und einen wichtigen Schritt auf dem Wege der Erfüllung der Verfassung von Weimar zur Schaffung des demokratischen und sozialen Volksstaates.

Erweiterte Bildungsaufgaben der Gewerkschaften oder?

Zu den in der Nachkriegszeit mit am meisten diskutierten, im Rahmen gewerkschaftlichen Aufgabengebiets liegenden Auffassungen gehört unzweifelhaft die über Bildungstätigkeit und Arbeiterbildung. Es ist unbestritten eine gewaltige Arbeit, die hier noch der Erledigung harrt. Schon in den Anfängen unserer Organisation wurde der Wert intensiver Weiterbildung erkannt bezeichneten doch unsere Satzungen ausdrücklich „gewerkschaftliche, wirtschaftliche und technische Belehrung der Mitglieder in Wort und Schrift“ mit als Zweck des Verbandes. Kollege A. Blum befaßt sich in Nr. 34 der „Graphischen Presse“ ebenfalls mit den Bildungsaufgaben der Gewerkschaften. Er kritisiert in seinem Artikel die auch in Kollegenkreisen vertretene Ansicht

der Zerlegung des Bildungsbegriffs in bürgerliche und proletarische Bildung. Ich nehme an, daß die Kollegen in diesen Fällen weniger das Vorhandensein mehrerer Arten Bildung konstruieren, als vielmehr den Unterschied der ideologischen Einstellung zu den Dingen Raum und Ausdruck geben wollen. Es stimmt schon, daß Bildung eben Bildung ist, genau so, wie Kunst stets Kunst ist. Und trotzdem bleiben wir z. B. bei der Besichtigung eines Madonnenbildes alter Meister, unzweifelhaft Kunst, ungepackt, teilnahmslos, um dagegen bei Betrachtung der Werke der Kollwitz z. B. sofort ergriffen, mitgerissen zu werden, uns dem Schaffen des Künstlers innerlich verbunden zu fühlen. Ist nicht sehr oft beim Lesen eines Buches, Anhören einer Vorlesung oder Vortrages vom Standpunkt gegnerischer, unserer Meinung grundsätzlich falscher Weltanschauung, unser Interesse ungeweckt, dagegen sofort angeregt, wenn vom Gesichtspunkt gleicher Weltanschauung zu den Dingen Stellung genommen wird?

Die Verschiedenheit der Empfindungen ist eben bedingt durch die gegensätzliche Einstellung und Schlußziehung zu den Fragen des Weltgeschehens. Sofern also in unserem Fall die Kollegen von bürgerlicher und proletarischer Bildung sprechen, soll meiner Meinung nach die verschiedenartige ideologische Ansehung der Dinge überhaupt zum Ausdruck gebracht werden. Es ist auch denkbar, daß die Kollegen, wenn sie sich solche Ansicht zu eigen machen, die Gegensätzlichkeit des Endzieles bürgerlicher und proletarischer Bildungstätigkeit im Auge haben. Daß uns die Aneignung von Bildung auch Dienst und Arbeit zum Wohle der Gemeinschaft ist, während dem Bürgertum Stärkung des Ansehens zu Nutz und Frommen der Persönlichkeit, setze ich als bekannt voraus. Wenn Valentin Hartig in einem Artikel in „Die Arbeit“, in dem er sich mit dem Stand der Volksbildung in Deutschland befaßt, als zu erstrebendes Ziel der neueren Richtung der an der Volksbildung interessierten Kreise feststellt, „daß man Gesinnungsbildung will, Stellungnahme zu den Zeitproblemen fordert und Neutralität ablehnt, und demgemäß erkennt, daß sie den drei großen Strömungen in Deutschland entsprechend entwerfen sozial, national oder religiös sein muß“, so kann man diese Ansicht nur unterstreichen und hat dem nichts hinzuzufügen.

Nun einige Worte zu den von Blum gemachten Ausführungen, der einer Erweiterung der Bildungsaufgaben das Wort redet. Nach der bisherigen Gepflogenheit waren Sozialpolitik, Wirtschaftslehre und Berufstechnik, die von der Gewerkschaft gepflegt, weil am meisten angewandten Wissensgebiete. Es kommt hinzu, daß auf Vorhandensein eines umfangreichen, geschulten Funktionärkörpers größter Wert gelegt werden muß. Nun sagt zwar ein altes Wort, wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch Verstand, doch scheinen mitunter eintretende Lieferungsstockungen Merkmale des vielleicht noch nicht richtig organisierten göttlichen Betriebes zu sein. Daß sonst bei pünktlicher Belieferung die Beschaffenheit mancher Beamten der Republik anders sein müßte, als etwas abseits vom Thema liegender Beweis nur nebenbei. In der Gewerkschaft liegen die Verhältnisse allerdings günstiger, weil jeder zu einer Tätigkeit berufene Kollege vorher der Beurteilung der Mitglieder unterliegt. Es ist wohl nun in jedem Falle selbstverständlich, da nicht der Dünmste zum Funktionär gewählt wird, daß der betreffende Kollege eine etwas bessere Allgemeinbildung besitzt. Mit dem Eintritt in eine Funktion wird sich aber meist auch sofort der Mangel an genügender Kenntnis der Zusammenhänge des zu bearbeitenden Gebietes bemerkbar machen. Der von dem Willen, seinen Platz auszufüllen, be-seelte Funktionär wird nun danach streben, sich die fehlenden Kenntnisse anzueignen. Es wird sich aber in diesem Moment ferner ergeben, daß die übernommene Funktion an sich zum größten Hindernis wird, dem Streben nach Bildung intensiv nachzugehen. Noch dazu, wenn man berücksichtigt, daß es eine weitverbreitete schlechte Gewohnheit ist, es nicht bei der Übertragung einer Funktion zu lassen, sondern die Kollegen mehr und mehr Tätigkeiten aufzuheben. Meist sind auch noch diese Kollegen in Partei- und Kulturorganisationen beamtet, so daß ihre ganze freie Zeit, vielfach schon unter Beeinträchtigung des Familienlebens, restlos zur Wahrnehmung ihrer Funktion gebraucht wird. Schichtarbeit und ungünstige Arbeitsverhältnisse tun ein weiteres, die Teilnahme an einem geregelten, systematischen Bildungsgang unmöglich zu machen.

Es geht aus dem Gesagten hervor, daß die angespannte Tätigkeit zum Wohle der Organisation selbst zum Teil den Keim zur Unfruchtbarkeit mancher für die Weiterbildung des Funktionärkörpers geleisteter Arbeit bildet. Was ist da nun zu tun? Der erstrebenswerteste und idealste Zustand scheint mir der zu sein, unsere Jugendlichen so am Gewerkschaftsleben zu interessieren, daß sie nach Teilnahme an abgeschlossenen Lehrgängen mit voller Befähigung in die Reihen der Funktionäre eintreten können. Also

verstärkte Bildungstätigkeit der Jugendlichen, Verlegung des Schwerpunktes aller Bildungsbestrebungen auf die Jugend überhaupt; auch noch aus dem Grunde, weil alle an jugendlichen geleistete Arbeit sich länger verzinst als die an Erwachsenen. Dann muß versucht werden, den letzten der in den Reihen der Kollegen zur Mitarbeit Befähigten heranzuziehen, um eine Übertragung mehrerer Funktionen an einen Kollegen unmöglich zu machen und damit Freizeit zur Weiterbildung schaffen zu können. Vielleicht läßt sich ein Anreiz zur stärkeren Mitarbeit schaffen, indem den ein Jahr lang ehrenamtlich tätigen Kollegen am Jahresschluß eine besondere Anerkennung gewährt wird. Nicht geldlicher Art, aber ideeller eventuell. Die Ausgabe eines guten Buches oder ähnlichem. Das ist vorläufig nur ein Vorschlag, um dem Gedanken überhaupt einmal Ausdruck zu verleihen. Daß dann im ganz besonderen die Zeit der Erwerbslosen mehr als bisher zur Weiterbildung ausgenutzt werden muß, scheint mir klar zu sein. Um aber auf die Hauptsache zurückzukommen: welcher Art soll nun die Bildungstätigkeit der Gewerkschaften sein? Soll die Gewerkschaft sich auch weiterhin die Pflege der von ihr täglich angewandten Wissenschaften besonders angelegen sein lassen oder soll ein Teil der Arbeit der Verbreiterung der Allgemeinbildung zugute kommen? Persönlich wäre ich für die reine Zweckmäßigkeit der Bildungstätigkeit, deren Ziel sicher nicht zu sein braucht, die Kollegen zu Akademikern zu machen, ihnen aber scharfe Waffen für die erfolgreiche Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber dem Unternehmer zu geben. Soweit bei veranstalteten Feiern ein besonderes getan werden kann, soll es wie bisher geleistet werden. Es darf auch ruhig ausgesprochen werden, daß des öfteren gute Allgemeinbildung nur Deckmantel von Halb-bildung ist. Daß bei Verhandlungen und Entscheidungen gegenüber dem Unternehmer genaueste Kenntnis der in Frage kommenden Dinge wichtiger ist als die in ferner liegenden Wissensgebieten, so schön es wäre, auch hier nicht unbedeutend zu sein, ist wohl unbestritten. Der Unternehmer wird vielleicht den Kollegen mit hochstehender Allgemeinbildung als Person mehr achten, aber sonst ebenso wenig darauf geben, als meinetwegen auf kommunistische Weltbegriffungstheorien. Ich will damit aber beileibe nicht etwa den Wert guter Allgemeinbildung bestreiten. Nur meine ich, beschränken wir uns als Gewerkschafter auf regste Tätigkeit in den für uns wichtigen Wissensgebieten, um die Vermittlung von Allgemeinbildung den auch daran interessierten Kulturorganisationen zu überlassen. Besonders auch schon im Hinblick darauf, daß deren Erfolg mehr oder weniger davon abhängt, inwieweit erfolgreich durch den Kampf der Gewerkschaften die wirtschaftlichen Verhältnisse für den einzelnen gebessert werden. Sehr wichtig dürfte meiner Ansicht nach, um ein Nebeneinandergehen der Bildungsarbeit zu verhindern, die Schaffung einer Zentrale für jede Ortschaft sein. Dann scheint mir im Zeitalter der Arbeitsteilung Rationalisierung der Bildungsbestrebungen innerhalb der Arbeiterschaft produktivste und ertragreichste Arbeitsmethode zu sein.

Fritz Naujoks.

Der Schrei unter Arbeit.

Die Arbeitskraft des Proletariats wird häufig als sein Kapital bezeichnet. Läßt man diese Bezeichnung gelten, so ist es doch ein besonderes Kapital, das mit dem des Kapitalisten nicht viel gemein hat. Insofern steht es ihm zwar gleich, als das Kapital Arbeitskraft wie jedes andere nur bei seiner Anwendung einen Ertrag abwirft. Dagegen unterscheidet es sich von jenem dadurch, daß es keinen Mehrwert schafft, sondern seinem Besitzer lediglich Kosten erstattet, die zur Erhaltung seiner Arbeitskraft und deren Wiedererzeugung notwendig sind. Der Kapitalist wäre damit nicht zufrieden, denn was nützt ihm ein Kapital, das nicht mehr als seinen Bestand sichert? Er wendet es an, um Mehrwert zu erzielen, sein Kapital nicht nur zu erhalten, sondern auch, um von dessen Ertrag zu leben und mehr Kapital anzusammeln.

Ein weiterer Unterschied zwischen dem Kapital des Proletariats und dem des Kapitalisten besteht darin, daß letzterer unter Umständen, die ihm die Anwendung seines Kapitals — sei es direkt produzierend oder als verzinsliche Anlage — nicht als lohnend erscheinen lassen, zur Not von diesem selbst leben kann. Er läuft dabei zwar Gefahr, daß es sich so vermindert und schließlich ganz aufgezehrt werden kann. Auf jeden Fall aber vergeht darüber längere Zeit, in der sich die Verhältnisse bessern können und ihm Gelegenheit geboten wird, den eingetretenen Verlust wieder auszugleichen. In dieser günstigen Lage befindet sich der Arbeiter nicht. Bietet sich für seine Arbeitskraft keine Verwendung, so verfällt er in Not und geht — sofern ihm nicht anderweitige Hilfsquellen offen stehen — binnen verhältnismäßig kurzer Zeit mitsamt seiner Arbeitskraft zugrunde.

Will also der Arbeiter seine Existenz in geordneter Weise aufrecht erhalten, so muß er seine Arbeitskraft anwenden können, er braucht Arbeit! Sie allein gibt ihm und den Seinen Brot! Nur mittelst der Arbeit kann er sein Leben fristen und die an ihm heranretenden Verpflichtungen erfüllen. Diese Arbeit kann er aber infolge seiner Besitzlosigkeit nicht selbst schaffen. Dazu fehlen ihm die Produktionsmittel, die es ihm gestatten, selbst zu produzieren und für die Erzeugnisse seiner Arbeit Abnehmer zu suchen. Dieser Mangel verweist ihn für die Verwendung seiner Arbeitskraft an den kapitalistischen Unternehmer, der als Bestandteil seines Kapitals über diese Produktionsmittel verfügt und für deren Inbetriebsetzung die Arbeitskraft des Arbeiters benötigt. Doch nur dann, wenn ihre Verwendung ihm genügenden Gewinn verspricht, d. h. wenn er die durch das Zusammenwirken von Produktionsmittel und Arbeitskraft erzeugten Waren vorteilhaft verkaufen kann. Befehlt für ihn eine solche Möglichkeit nicht, so bedarf er der Arbeitskraft des Arbeiters nicht; dieser ist arbeitslos.

Was das Wort „arbeitslos“ für den Arbeiter bedeutet, kann voll und ganz nur derjenige erfassen, der selbst schon unter den furchtbaren Wirkungen der Arbeitslosigkeit zu leiden hatte. Selbst wenn sie nur von kurz vorübergehender Dauer ist, machen sich diese Wirkungen bemerkbar. Immer ist damit eine Verschlechterung der Lebenshaltung verbunden, ganz abgesehen von der Unsicherheit, in die dadurch die Existenz des Arbeiters und seiner Familie versetzt wird, der Mutlosigkeit, die ihn befällt, wenn alle seine Bemühungen zur Erlangung von Arbeit fruchtlos bleiben, dem Verlust an Arbeitsgeschicklichkeit, dem Verfall von Körperkraft und Gesundheit sowie schließlich dem moralischen Herabgleiten. Was hieraus entsteht, darüber wird im einzelnen selten etwas gemeldet. Dafür reden die statistischen Berichte über die Verschlechterung des allgemeinen Gesundheitsstandes, dem Hinaufschwellen der sozialen Aufwendungen, das Anwachsen der Sterblichkeit und der Kriminalität eine umso deutlichere und eindringlichere Sprache für den, der ihre Zahlen zu lesen versteht.

Doch auch diejenigen, die ein solches Studium nicht betreiben, werden mitunter durch gewisse Ereignisse darauf gestoßen, welche schweren Gefahren aus der Arbeitslosigkeit nicht nur für die davon Betroffenen, sondern auch für die Allgemeinheit entstehen können. Vor kurzem ereignete sich in Leiferde ein schreckliches Eisenbahnunglück, dem eine ganze Anzahl Menschenleben zum Opfer fielen. Die Urheber dieser Katastrophe waren zwei Arbeitslose, die arbeitsuchend umherwandernd, mittellos von Kartoffeln und Feldfrüchten lebend, die sie sich auf den Feldern aneigneten, den wahnwitzigen Plan faßten, den D-Zug zur Entgleisung zu bringen und den Postwagen zu berauben. Daß nur Arbeitslosigkeit, Mittellosigkeit und Leichtsinns ihnen diesen Plan eingab, beweist die Tatsache, daß beide Täter bisher unbefragt waren. Arbeitslosigkeit bedeutet eben Hunger und Hunger führt, wenn sich kein anderer Ausweg mehr zeigt, schließlich zum Verbrechen.

Seit Jahren leben wir in einer Zeit der Massenarbeitslosigkeit. Nach verhältnismäßig kurzem Abflauen hat sie im Verlaufe der gegenwärtigen Wirtschaftskrise geradezu erschreckende Formen angenommen. Von Oktober 1925 stieg die Arbeitslosenziffer, mit 197 198 beginnend, bis Februar 1926 auf 2 058 853. Dann trat wieder ein langsamer Rückgang ein. Am 1. August waren aber noch immer 1 652 616 Arbeitslose und mit ihren zuschlagsberechtigten Familienangehörigen 5 297 564 Personen zu unterstützen. Es mußten also volle 5 Proz. der deutschen Bevölkerung lediglich aus dem Grunde aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden, weil ihnen keine Beschäftigungsmöglichkeit verschafft werden konnte. Dabei erschöpfen diese Zahlen den wirklichen Umfang der bestehenden Arbeitslosigkeit nicht. Die Zahl der Arbeitslosen ist noch viel größer! Und das, obwohl wir uns in derjenigen Jahreszeit befinden, wo das Baugewerbe sowie die Landwirtschaft Arbeitskräfte sonst brauchen und ihre Nachfrage nach solchen stets von mildern dem Einfluß auf die Arbeitslosigkeit zu sein pflegt. In diesem Jahre ist davon wenig zu bemerken. Was soll da erst im Winter werden?

Auf das Drängen der Gewerkschaften hat die Reichsregierung ein umfangreiches Arbeitsbeschaffungsprogramm aufgestellt. Es sind Mittel ausgeworfen, die Reichsbahn in den Stand zu setzen, Bahnbauten vorzunehmen, die von den Ländern begonnen, bisher nicht vollendet werden konnten, ihren Oberbau zu erneuern, Gleisanlagen und Fahrzeugpark zu ergänzen, Betriebsstoffe und Ausrüstungsgegenstände anzuschaffen. Für ähnliche Zwecke wurden der Reichspost Mittel überwiesen. Daneben sind Wasser- und Kanalbauten, Straßenbauten und Meliorationen sowie die Förderung des Wohnneubaus und des Siedlungswesens etc. vorgesehen. Es kann angenommen werden, daß die Durchführung dieses Programms, das für mehrere Jahre berechnet ist, vermehrte Arbeitsge-

legenheit schaffen wird. Nur kommt alles darauf an, daß diese Durchführung bald beginnt, denn angesichts der in den Kreisen der Arbeitslosen herrschenden Not ist schnelle Hilfe doppelte Hilfe. Es ist immerhin ein gutes Zeichen, daß man endlich erkannt hat, mit der bloßen Unterstützung der Erwerbslosen allein nicht länger auskommen zu können. Denn die Unterstützung, besonders in der heutigen Form und Höhe, befreit die Erwerbslosen nicht von dem Drucke, der in der Arbeitslosigkeit auf sie lastet. Wie soll eine Familie mit zwei Kindern unter den gegenwärtigen Zeit- und Preisverhältnissen in Gruppe A im Westen mit täglich 3,18 Mk., Mitte 2,95 Mk. und Osten 2,52 Mk. für längere Zeit ihren Unterhalt, Miete, Kleidung und sonstige Bedürfnisse befriedigen, ohne dabei im Elend zu versinken? Dabei sind die angeführten Sätze das Höchstmaß an Unterstützung und in den übrigen Gruppen wesentlich niedriger.

Über diese Unzulänglichkeit der Unterstützung der Erwerbslosen kommt man mit dem billigen Troste, daß die Erhebungen über die Arbeitslosigkeit eine starke Fluktuation unter den Erwerbslosen nachgewiesen haben, nicht aus. Diese Fluktuation ist vorhanden. Von am 15. Dezember 1925 vorhandenen 1 062 000 Hauptunterstützungsempfängern waren am 15. Juni 1926 nur noch 276 000 ohne Arbeit. Aber auch diese Zahl ist erschreckend hoch und die Zahl der ausgesteuerten Erwerbslosen wächst von Monat zu Monat. Deshalb ist es nur zu verständlich, daß aus den Kreisen der Erwerbslosen das Verlangen nach einer Änderung ihres Schicksals stärker und stärker auftritt, der Schrei nach Arbeit immer dringender erschallt! Es liegt im allgemeinen Volksinteresse, daß dieser Schrei gehört wird und alles geschieht, ihn durch Schaffung von Arbeitsgelegenheit zum Verstummen zu bringen. Die vorhandene Massenarbeitslosigkeit mit ihrer Not und ihrem Elend untergräbt die Volkskraft, schädigt die körperlichen und seelischen Kräfte des Volkes und zerstört so die Grundlagen der Wirtschaft, führt diese dem schließlichen Verfall entgegen. Schon zu lange hat dieser Zustand gedauert! Es muß, und zwar bald, eine Änderung eintreten, was nur gesehen kann, wenn die Durchführung des beschlossenen Arbeitsbeschaffungsprogramms in beschleunigter Weise in Angriff genommen wird! Verschiedene Anzeichen deuten darauf hin, daß sich die mit seiner Durchführung betrauten Stellen hierbei sehr viel Zeit lassen wollen. Der Bürokratismus kommt schwer aus seinem Schlendrian hinaus. Um so notwendiger erscheint es, ihn überall, wo er in Erscheinung tritt, mit größtem Nachdruck zu bekämpfen, eine Aufgabe, der sich in besonderem Maße die Gewerkschaften annehmen werden. m.

Wirtschaftliche Rundschau.

Gegenwärtig leben wir in einer Hochkonjunktur internationaler Kongresse. Gemeinsame Fragen und Aufgaben innerhalb der einzelnen Volkswirtschaften lassen den Drang nach internationalem Zusammenarbeiten entstehen. Politische Vorurteile sind gefallen, nachdem durch persönliche Aussprache führender Staatsmänner den politischen Zwischenakteuren das Feld ihrer lohnenden Beschäftigung entzogen worden ist. Die Entpolitisierung der Atmosphäre macht weitere Fortschritte. Wenn auch gelegentlich politische Entgleisungen in Zukunft nicht ausbleiben, die natürlich von interessierten Kreisen ausgeklüffelt werden, so ist doch unleugbar festzustellen, daß gerade die Politik der gemäßigteren Arbeiterbewegung sich große Verdienste um die Konsolidierung der internationalen Beziehungen erworben hat und daß diese Politik auf die wirtschaftliche Sanierung Europas und damit der Arbeiterschaft einen entscheidenden Einfluß ausübt. Denn nur durch Beseitigung machtpolitischer Faktoren, von denen einzelne Nationen oder Gruppen von Nationen beeinflusst werden, wird der Zustand geschaffen, in dem unsachliche Trübungen oder Hemmungen die wirtschaftliche Tätigkeit internationaler Institutionen nicht mehr beeinträchtigen können. Unter diesen Gesichtspunkten sind die außerpolitischen Erfolge unseres Landes in jüngster Zeit zu bewerten und, nachdem die uferlosen Reden verklungen sind, muß man sich mit der wirtschaftlichen Wirklichkeit befassen, die zu solchen idealen Reden den Anlaß gab.

Die zunehmende Verflechtung weltwirtschaftlicher Beziehungen macht einen internationalen Organismus nötig, der ausgestattet mit einer bestimmten Autorität, wirtschaftliche Untersuchungen anstellt und wirtschaftliche Probleme von internationaler Bedeutung durch seine wissenschaftlich vorbereitende Tätigkeit der Lösung näher bringt. Daß natürlich diese Probleme stark mit politischen Interessen verquickelt sind, liegt in der Natur der Sache. Daß aber gerade in der Nachkriegszeit das Übergewicht der wirtschaftspolitischen Fragen innerhalb der allgemeinen internationalen Beziehungen immer deutlicher hervortritt, lehrt die Tatsache, daß die wirtschaftlichen Unterabteilungen des Völkerbundes und die Internationale Handelskammer zu

immer lebensvolleren Gebilden heranwachsen. Sicher darf die hauptsächlichste Tätigkeit des Völkerbundes nicht nur von der wirtschaftlichen Seite betrachtet werden. Aber ebenso verfehlt wäre es in ihm, ausschließlich ein außenpolitisches Machtinstrument in der Hand der ihn beherrschenden Staaten zu sehen, oder gar von ihm zu verlangen, daß er in dem Zeitalter nationaler egoistischer Interessenkämpfe ohne weiteres die Völker in eine neue Epoche friedlicher und verständnisvoller Zusammenarbeit hinüberführen könnte. Doch kann man sagen, daß nicht das Ziel der Völkerversöhnung die Nationen zusammendrängt, sondern zwangswirtschaftliche Erwägungen. Inwiefern nun die Folgen dieser Erwägungen der internationalen Verbindung des Verkehrs, des Handels und der Industrie die Interessen der Arbeiterschaft berühren, ist Sache ihrer berufenen Führer. Denn wenn auf der einen Seite sich in Form von Interessengemeinschaften, Kartellen, Syndikaten und Trusten internationale kapitalistische Gebilde formen, die unter dem Schutz und der Förderung des Völkerbundes stehen, so muß auch auf der anderen Seite die Arbeiterschaft, müssen die Konsumenten geschützt werden, damit die Lösung produktions- und handelstechnischer Probleme nicht einseitig geschieht. Zum Beispiel kann das Problem der Abschaffung der Zollmauern nicht gelöst werden ohne der Frage zu begegnen, wie man den Folgen hemmungsloser Überproduktion in Perioden wirtschaftlicher Depression vorbeugen könne. Es ist also eine Steuerung der internationalen Produktion nötig, die von einer zu bildenden Organisation ausgeht. Welche Ansichten darinnen vertreten werden, regelt die Stärke der Interessenten. Und darum ist es ein Gebot der Zeit, daß sich die Arbeiterschaft mehr mit der wirtschaftlichen Seite der Internationale beschäftigt und damit realere Werte schafft, als das sie Ideen nachjagt, die ihr nichts einbringen. Damit ist der Aufgabenkreis aber noch nicht erschöpft. Denn alle Beschlüsse internationaler Wirtschaftskontrollen müssen so lange informativ Charakter tragen, als nicht durch die Landesgesetzgebung der Mitgliederstaaten den internationalen Organisationen (z. B. dem Völkerbund) die Mittel zu einer wirksamen Kontrolle in die Hand gegeben werden. Inwiefern nun die private Wirtschaft der einzelnen Länder staatliches oder völkerrechtliches Eingriffsrecht zugestehen würde, hängt von der Richtung der jeweiligen Staatsregierung ab. Und daß diese Richtung von einer Arbeiterschaft, die in der Regierung sitzt, stärker beeinflusst werden kann, als wenn sie Opposition treibt, ist selbstverständlich. In dieser Hinsicht ist auf die in der letzten Zeit entstehenden internationalen Kartelle ein Augenmerk zu richten. Obschon über die inländischen Organisationsformen der Industrie sehr wenig an die Öffentlichkeit dringt, dann aber noch weniger über solche internationaler Art. Doch sind diese Verbindungen gleicher Interessen, schlichtern Pakt genannt, als reine Produzentenkartelle anzusprechen. Und hier entsteht die Frage, wer schützt die Konsumenten vor den Nachteilen solcher Kartelle und wer garantiert, daß die Vereinbarungen sich nicht auch auf Arbeits- und Lohnbedingungen ausdehnen könnten. Also muß die überstaatliche Organisation „Der Völkerbund“, Machtmittel zur Überwachung solcher Kartelle in die Hand bekommen, um die nicht vereinigten Konsumenten zu unterstützen. Und die überstaatliche Organisation „Der Internationale Gewerkschaftsbund“ muß so gestärkt werden, daß er die Interessen der Arbeiterschaft wirksam vertreten kann. Wie die internationale Kartellierung vonstatten geht, lehrt am besten das Beispiel der Eisenpaktverhandlungen. Bekanntlich hätte man vor fünf Jahren jede internationale Zusammenarbeit als glatte Unmöglichkeit bezeichnet. Denn die beteiligten Industriegruppen glaubten nur im scharfen Kampfe um den Absatz besser abschneiden zu können, als in Zusammenarbeit. Dieser Kampf wirkte sich natürlich in den internationalen, wirtschaftlichen und politischen Beziehungen aus und war Ursache zum Ruhrkriege. Als nun die zwangsweise Lösung des Absatz- und Rohstoffproblems gescheitert war, hatte sich die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß nur eine Verständigung der Eisenindustrie Deutschlands und Frankreichs — ohne Einmischung der Regierung — zum Ziele führen kann. Interessante Sätze aus einem Generalversammlungsbericht des Comité de Forge klären den ganzen Fragenkomplex auf und zeigen, daß die Tendenz zur Internationalisierung der Wirtschaft so zwangsläufig im Kapitalismus der Wirtschaft bedingt ist, daß es zwecklos wäre, gegen sie anzukämpfen. Aus diesem Grunde kann man auch nicht die heutige kapitalistische Wirtschaftsform von Grund aus umstoßen und an deren Stelle die sozialistische Gesellschaft setzen, sondern man muß versuchen, innerhalb der bestehenden Wirtschaftsform mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln die soziale Lage der Arbeiterschaft zu fördern, weil eben alles Entwicklungs ist. Unter anderen sind folgende Sätze für unser Thema interessant: „Die französische Eisenindustrie steht noch, wie sie wohl wissen,

zwei großen Schwierigkeiten gegenüber. Die erste ist unsere *Koksversorgung*. Unsere Eisenindustrie ist für das wichtigste Material, den Koks, vom Ausland abhängig, und zwar in solchem Maße, daß trotz der Fortschritte in den französischen Kokereibetrieben der direkt eingeführte oder aus ausländischer Kohle erzeugte Koks drei Viertel unseres Hochofenverbrauches darstellt. Die andere Schwierigkeit, von der in einem solchen Maße keine andere Industrie betroffen wird, ist die Ausfuhr unserer Eisenerzeugnisse. Die Erzeugungsfähigkeit der französischen Eisenindustrie ist durch die Rückeroberung Lothringens und die wirtschaftliche Verschmelzung des Saargebietes mit dem unsrigen verdoppelt, während der Verbrauch an Eisenerzeugnissen derselbe wie vor dem Kriege geblieben ist. Unsere Industrie ist daher gezwungen, mehr als die Hälfte ihrer normalen Produktion auszuführen“. Diese beiden Probleme innerhalb der französischen Eisenindustrie, Absatzfrage und Koksversorgung, haben die französische Politik Deutschland gegenüber in hohem Maße beeinflusst. Neben diesen, den Export der französischen Eisenerzeugnisse behindernden Momenten liegt eine Hauptschwierigkeit in der Zerreißung des lothringisch-westfälischen Wirtschaftsgebietes. Wie in der Koksfrage, bestand auch in dem Absatz der Eisenprodukte eine innige Verbindung zwischen der hauptsächlich auf Roh- und Halbzeug eingestellten Eisenindustrie Lothringens und der großen weiterverarbeitenden Industrie Rheinland-Westfalens. Man schätzt, daß von der gesamten Erzeugung Lothringens, Deutschland, einschließlich Saargebiet, 60–65 Prozent, ohne Saar 50–55 Proz. aufnahm, darunter etwa 1,2 Mill. Tonnen unverarbeitete Roheisen, 350 000 Tonnen Halbzeug und 550 000 Tonnen Fertigwaren. Im Jahre 1925 betrug der Versand Lothringens nach dem deutschen Zollgebiet 54 008 Tonnen Roheisen, 52 776 Tonnen Halbzeug und 71 641 Tonnen Fertigwaren. Die Gegenüberstellung dieser Ziffern dürfte beweisen, daß die französische, speziell die lothringische Eisenindustrie, nachdem am 16. Januar 1925 das im Versailler Vertrag vorgesehene System einer zollfreien Einfuhr von Zwangskontingenten lothringischer Eisenerzeugnisse aufgehört, das lebhafteste Interesse daran hat, Deutschland als Absatzmarkt wiederzugewinnen. Wägt man nun die Stellung der Unterhändler bei den augenblicklich schwebenden Verhandlungen gegenüber ab, so ist die der Deutschen sicherlich günstiger. Der absoluten Abhängigkeit der französischen Eisenindustrie vom Ruhrkoks steht eine solche deutscherseits weder in Eisenerzen, noch in Eisenerzeugnissen gegenüber. Bei Beendigung des Krieges war man in den Kreisen der französischen Schwerindustrie der Ansicht, daß nach dem Verlust des Erzbeckens von Metz-Diedenhofen die deutsche Eisenindustrie auf die Einfuhr der lothringischen Minette angewiesen sei. Diese Ansicht hat sich aber als irrig erwiesen, denn die Eisenindustrie Deutschlands hat sich fast völlig von dem Bezug dieser Minette befreit. Die europäische Eisenverständigung bedeutet also einen Vergleich, in dem alle Teile Konzessionen machen müssen. Gleichzeitig mit den Beratungen zwischen den Führern der beiden hauptsächlichsten Eisenindustrien setzen die deutsch-französischen Handelsvertragsverhandlungen ein, die auch bald vor dem Abschluß stehen.

Während diese Zellen geschrieben werden, ist das Stahlkartell zum Abschluß gelangt. Diese internationale oder besser, kontinentale Rohstahlgemeinschaft, verspricht einen neuen und außerordentlich interessanten Typus eines internationalen Rohstoffmonopols zu repräsentieren. Das Brüsseler Abkommen setzt für diese Produktion ein Gesamtprogramm auf, an dem die an dem Kartell beteiligten Länder mit bestimmten Quanten teilnehmen. Deutschland mit seiner am weitaus stärksten Eisen- und Stahlindustrie auf dem europäischen Kontinent erhält 40 Proz. der gesamten Rohstahlerzeugung zugewiesen, Frankreich 31 Proz., Belgien hat die etwas hohe Quote von 12 Proz., Luxemburg soll 8 Proz. und das Saargebiet 6 Proz. erhalten. Steigt die Gesamtproduktion über das für den Anfang vorgesehene Maß von 27,5 Millionen Tonnen hinaus, so soll Belgien, das besonders bei der Quotenverteilung gut weggekommen ist, nur mit nicht mehr als 3 v. H. an der Mehrproduktion beteiligt werden. Wird das den einzelnen Ländern zugewiesene Kontingent überschritten, so müssen sie vier Dollar pro Tonne in die Kartellkasse (Ausgleichskasse) zahlen. Die deutsche Schwerindustrie glaubt, trotz der verhältnismäßig geringen Quote, sich mit dem Abkommen einverstanden zu erklären, weil sie in der Sicherung der Auslandspreise und in der Befreiung von dem französischen und belgischen Dumping (Währung) einen ausreichenden Ersatz sieht. Das Ziel der in dem Kartell führenden Schwerindustriellen geht zur Zeit dahin, allgemein die Preise für den Auslandsabsatz den höheren Inlandspreisen (Zollschutz) anzupassen. Hier liegt eine Gefahr für die übrigen Wirtschaftskreise. Denn selbst wenn die eisenverarbeitende Industrie als unmittelbarer Konsument durch Ra-

batte, Rückvergütungen und auf andere Art und Weise von der Schwerindustrie bei höheren Preisen schadloß gehalten würde, so kann es doch der übrigen Wirtschaft keinesfalls gleichgültig sein, auf welcher Höhe das internationale Rohstoffkartell seine Monopolpreise festsetzt. Eher umgekehrt sollte verfahren werden. Durch Rationalisierung der Produktions- und Absatzmethoden sollte dieses Ziel erreicht werden und erst dann wird man dieses Preiskartell wirtschaftlich ohne Einschränkung begründen können. Zumal die anderen, noch nicht erfaßten Staaten, Polen, Tschechoslowakei und Schweden die Rolle von Außenseitern spielen könnten. Dann wird aber noch eine schwierige Aufgabe zu lösen sein: einen Ausgleich mit England zu finden, um das kontinental-europäische zu einem gesamt-europäischen Stahlkartell zu erweitern. Augenblicklich hat allerdings der englische Kohlenstreik die Importierung von Eisen und Kohle zur Folge gehabt und den englischen Exporthandel der fremden Konkurrenz preisgegeben. Daneben laufen im Rahmen des Kartells Verhandlungen um das alte Problem eines Austausches zwischen französischem Erz und deutscher Kohle. Diese Lösung wird aber noch sehr viel Zeit beanspruchen; aber das Fundament ist geschaffen, auf dem der Ausbau beginnen kann. Doch mehrern sich die Stimmen, die dieselben Fragen erheben, die bei den anderen wichtigen Rohstoffmonopolen zu staatlichen Eingriffen geführt haben, und die wir überstaatlichen Organisationen übertragen möchten, weil es sich um internationale Kartelle handelt. *Erka.*

Rund um die Rationalisierung.

I.

Von den vielen Problemen, die unsere Gegenwart bewegen, wird wohl augenblicklich keins so in den Mittelpunkt der Erörterung gestellt wie das Problem der Rationalisierung. Ohne Zweifel ist die Rationalisierungsfrage für heute und für die nächste Zukunft das Problem der Zeit überhaupt. Hängt doch von der richtigen Lösung, d. h. von der praktischen Durchführung der Rationalisierungsmaßnahmen die zukünftige Gestaltung der Wirtschaft und der mit dem Wirtschaftskomplex zusammenhängenden Fragen ab. Obwohl das Rationalisierungsproblem soviel diskutiert wird, bestehen immer noch sehr viele Unklarheiten hierüber. Es fehlt meistens an der richtigen Vorstellung des Ausmaßes, Grenzen und Bedeutung des Fragenbereichs. Die nachstehenden Zeilen bezwecken nun, eine kurze Einführung in den Fragenbereich des Rationalisierungsproblems zu vermitteln. Gerade der Arbeiter muß darüber unterrichtet sein, welcher Umformungsprozeß augenblicklich und in der nächsten Zeit das deutsche, wirtschaftsorganisatorische Leben durchmacht. Nur wenn man Bescheid weiß über das, was sich da neu gestaltet, wird man vor Überraschungen bewahrt bleiben. Man wird sich so dann auch mit den kommenden Dingen beschäftigen können und auch Zeit haben, seine Einstellung und Umstellung vorzunehmen. Natürlich kann in einem Tagesaufsatz nicht das ganze Rationalisierungsproblem bis in seine letzten Einzelheiten erschöpfend dargestellt werden. Dieser Aufsatz will daher, wie oben bereits betont, nur aufzeigen, hinweisen, sozusagen eine Einführung des Rationalisierungsproblems geben.

II.

Was ist unter Rationalisierung zu verstehen? Unter Rationalisierung wird heute noch das Verschiedenartigste verstanden. So verstehen die einen unter Rationalisierung vor allem jene Maßnahmen, die darauf abzielen, das Arbeitsverfahren und die Betriebsrichtungen zu vervollkommen, um die menschliche Arbeitskraft ergiebiger ausnutzen zu können. Man denkt da besonders an die Normungsbestrebungen, der Typisierung, an rationell arbeitende Maschinen usw. Andere verstehen unter Rationalisierung wieder jene Maßnahmen, die das wirtschaftsorganisatorische Leben berühren, wie die Bildung von horizontalen und vertikalen Wirtschaftsorganisationen usw. Diese Einzelvorstellungen sind aber nur Bestandteile der Rationalisierung. Der Rationalisierungsbegriff ist viel weiter zu fassen. Rationalisierung ist mehr wie nur Normungsbestrebung, Typisierung, horizontale und vertikale Wirtschaftsorganisation usw. Was ist nun unter dem Begriff der Rationalisierung endgültig zu verstehen? Nach der umfassenden Bestimmung des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit ist Rationalisierung:

Die Anwendung aller Mittel, die Technik und planmäßige Ordnung bieten, zur Hebung der Wirtschaftlichkeit und damit zur Steigerung der Gütererzeugung, zu ihrer Verbilligung und auch zu ihrer Verbesserung.

Nur dies und nichts anderes muß unter dem Begriff der Rationalisierung verstanden werden. Die Rationalisierung setzt sich also zum Ziel, den Produktionsprozeß nicht nur zu normalisieren, zu typisieren, die Gütererzeugung zu ver-

mehren und zu verbilligen, sondern auch den Wohlstand der Menschen zu verbessern, ihn seine Bedürfnisse in ausreichendem Maße wie bisher befriedigen zu lassen.

III.

Sind die heutigen Rationalisierungsbestrebungen etwas vollkommen neues? Nein! Im großen gesehen beschäftigt sich die Wirtschaft seit ihrem Bestehen mit dem Problem der Rationalisierung. Ja, wir befinden uns seit Jahrtausenden in einem ständigen Rationalisierungsprozeß. Nur die Phasen dieses Rationalisierungsprozesses sind anders gestaltet. Steigerung der Wirtschaftlichkeit, der Produktivität, das ist der Sinn der Rationalisierung. Und der Sinn aller bisherigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung ist, Steigerung der Wirtschaftlichkeit. Wenn wir die Entwicklung, die die Wirtschaft und die Technik von den Uranfängen bis heute gegangen ist, zurückgehen, so treten uns unzählige Rationalisierungserscheinungen entgegen. Wir sehen, daß die Entwicklung vom einfachen zum komplizierten, vom natürlichen zum künstlichen fortschreitet. Wir sehen, daß die Entwicklung vom Steinbeil zur automatischen Maschine, vom Feuerbohrer zu Dampf und Elektrizität, vom Kanu zum modernen eingerichteten Schnelldampfer, vom Gütertausch einander benachbarter Stämme zum heutigen Weltverkehr emporstieg. Der Effekt all dieser Entwicklung war, Steigerung der Gütererzeugung und damit Steigerung der Bedürfnisse. Wir sehen also, daß die Rationalisierung nicht etwas einmaliges ist, sondern ein kontinuierlicher Vorgang. Nur äußert sich dieser Vorgang im Tempo und in der Art, je nach den Wirtschafts- und Gesellschaftsepochen, verschieden. Der heutige Rationalisierungsprozeß ist weiter nichts als das Produkt einer tausendjährigen Entwicklung, einer Entwicklung, die die Möglichkeiten schuf, die Vorarbeit leistete, um den heutigen Rationalisierungsprozeß durchzuführen. Der Rationalisierungsprozeß der Vergangenheit und der Rationalisierungsprozeß der Gegenwart unterscheiden sich einander nicht in dem Streben nach Wirtschaftlichkeit, nach Produktionssteigerung, sondern nur in dem Grad der Intensität, d. h. nur durch die Maßnahmen, wie das Ausmaß der Wirtschaftlichkeit erreicht werden soll.

IV.

Der Grundzug der Rationalisierung ist Steigerung der Wirtschaftlichkeit. Rationalisierungsmaßnahmen sind daher immer Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität. Und eine Steigerung der Wirtschaftlichkeit ist an den verschiedensten Stellen des Produktionsprozesses denkbar. Die Rationalisierungsmaßnahmen erstrecken sich daher auf den gesamten Produktionsprozeß. Man kann die zu erstrebenden Maßnahmen in vier Gruppen einteilen. In

1. Die technische Rationalisierung,
2. Die betriebsorganisatorische Rationalisierung,
3. Die berufspolitische Rationalisierung,
4. Die wirtschaftsorganisatorische Rationalisierung.

Die Aufgabe der technischen Rationalisierung ist durch Maßnahmen der Normung und Typisierung, die Produktion zu vereinfachen; technische Rationalisierung ist Kampf um die Beseitigung des allzuviel an Formen und Größen, wodurch die Produktion gehemmt und belastet wird. Die technische Rationalisierung wird sich daher vor allem auf die Rationalisierung der Produktionsmaterialien, des Stoffes, des Werkzeuges, der Maschinen, der Kraft usw. erstrecken.

Die Aufgabe der betriebsorganisatorischen Rationalisierung ist, die räumliche Anordnung von Kraftquellen, Maschinen und Arbeiter und die Einstellung des Arbeitstempes in ein richtiges, schöpferisch, kraftsparendes, zusammenarbeitendes, ein aus dem andern folgendes, dem Produktionsgang reibungslos ablaufendes, Verhältnis zu bringen.

Die Aufgabe der berufspolitischen Rationalisierung ist, für den rationalisierten Betrieb den geeigneten Arbeiter sicher zu stellen.

Die Aufgabe der wirtschaftsorganisatorischen Rationalisierung ist, die durch die technische, betriebsorganisatorische und berufspolitische Rationalisierung vervollkommnete Produktion ins richtige Verhältnis zu den wirtschaftlichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten zu setzen, d. h. das rationell gewonnene Produkt rationell zu verwerten. Die wirtschaftsorganisatorische Rationalisierung bezweckt mit anderen Worten die rationelle Gestaltung der Gesamtproduktion und des Absatzes. Hierzu bedient sich die wirtschaftsorganisatorische Rationalisierung vor allem der horizontalen und vertikalen Konzentration. Beide Unternehmensformen haben zum Ziel, mit den geringsten Mitteln den größten Erfolg zu erreichen.

V.

Das Rationalisierungsproblem ist aber nicht bloß ein nationales Problem, das Problem nur eines Landes. Die Rationalisierung ist auch eine Frage der Weltwirtschaft, also ein weltwirt-

schaftliches Problem. Die Rationalisierung als weltwirtschaftliches Problem bezweckt die Regelung weltwirtschaftlicher Verflechtungen und Beziehungen. Sie hat zum Ziel die Konzentration der Produktion nach dem Standort und Betriebsmittel günstigen Produktionsstätten und eine entsprechende Gestaltung und Kontingierung der Produktion und des Absatzes gemäß der internationalen Marktlage.

VI.

Der reine volkswirtschaftliche Zweck der Rationalisierung ist der: Vermehrung der Produktion, Verbesserung der Arbeitsprodukte, der Preisherabsetzung, der Steigerung der Lohnsumme, der Erhöhung der Kaufkraft zum Wohle der Menschheit. Doch innerhalb der gegenwärtigen Gesellschaftsverfassung, des kapitalistischen Systems, wird der reine volkswirtschaftliche Zweck der Rationalisierung nicht voll zur Entfaltung kommen können. Die Vorteile der Rationalisierung werden nicht so sehr dem Gesamtwohl zugute kommen, als vielmehr dem privatkapitalistischen Gegebenheiten. Erst mit dem Moment, wo die Produktion von einer privatwirtschaftlichen zu einer sozialistischen Angelegenheit geworden ist, werden die Vorteile, die die Rationalisierung dem Wirtschaftsprozess abgewinnt, nicht nur einzelnen, sondern der gesellschaftlichen Gesamtheit zum Genuß frei sein.

VII.

Es wäre noch vieles zu erörtern. Vor allem die sozialpolitischen Fragen, die sich aus dem Rationalisierungsproblem ergeben. So z. B. Fragen wie die: Können die durch die Rationalisierung freigesetzten Arbeitskräfte wieder im Produktionsprozeß untergebracht werden; wie gestaltet sich die Machtverteilung zwischen Kapital und Arbeit nach vollzogener Rationalisierung der kapitalistischen Wirtschaft; wie kann die Monotonie, die automatisierte Arbeit paralyisiert werden; wie wirkt die Rationalisierung auf den Menschenverbrauch; wird durch die Rationalisierung der Facharbeiter verdrängt und vor allem, hat die durch die Rationalisierung bedingte Massenerzeugung in Deutschland günstige Entwicklungsmöglichkeiten usw. Diese Fragen sind für unsere Gegenwart äußerst brennend und wichtig. Das Eingehen auf diese Fragen soll gelegentlich in einem anderen Aufsatz erfolgen. *P.*

Wirtschaftlicher und finanzieller Aufstieg der Konsumgenossenschaften.

Während die allgemeine Wirtschaftskrise, gemessen an der Arbeitslosigkeit, erst im Monat August langsam Besserung erkennen läßt, hat bei den im Zentralverband deutscher Konsumvereine organisierten Konsumgenossenschaften schon das ganze erste Halbjahr 1926 eine kräftige Aufwärtsbewegung gezeigt, die auch bei sorgfältigster Abwägung der Ursachen nur zu dem Schluß führen kann, daß die konsumgenossenschaftliche Bewegung Deutschlands ihre Krise von den Jahren 1923 und 1924 her bereits überwunden hat. Den Maßstab dafür geben die Umsatz- und Finanzverhältnisse der 400 und mehr Mitglieder zählenden Konsumgenossenschaften, deren durchschnittliche Mitgliederzahl im ersten Halbjahre 1926: 3 227 085 Familien betrug gegen 3 304 446 Familien im ersten Halbjahr 1925.

Der Rückgang der Mitgliederzahlen ist belan nahe ausschließlich darauf zurückzuführen, daß die Genossenschaften die sogenannten Inflationskunden aus dem Jahre 1923 auszuschließen begannen, sofern sie nicht tätig innerhalb der Genossenschaft durch Umsatz in den Verkaufsstellen und Neubildung des Betriebskapitals mittels Einzahlung der Geschäftsanteile mitwirkten.

Aber diese 3 227 085 Familien hatten im ersten Halbjahr 1926 mit 356 949 748 Mk. einen um 51 825 169 Mk. (14,5 Proz.) höheren Umsatz als die 3 304 446 Familien im ersten Halbjahr 1925 mit 305 124 579 Mk. Dies bedeutet, daß der Durchschnitt pro Familie von 92,40 Mk. im ersten Halbjahr 1925 auf 110,72 Mk. im gleichen Halbjahr 1926 gestiegen ist. Diese erfreuliche Tatsache entthut naturgemäß nur den Zwang zur Sparsamkeit, welcher durch die allgemeine Wirtschaftskrise veranlaßt ist. Ein Kriterium für die Zunahme der Kaufkraft der Bevölkerung kann diese Steigerung des Umsatzes in gar keinem Fall bilden, weil er an sich immer noch bescheiden gering ist.

Man beachte nur: Der Haushalt einer 4köpfigen Familie benötigt zu Produkten, wie sie jede Konsumgenossenschaft führt — also unter Ausschluß von Kleidung und Haushaltsgegenständen, Textilwaren etc. — mindestens 700 Mk. im Jahr, fürs Halbjahr 350 Mk.; der durchschnittliche Warenumsatz betrug aber im ganzen nur 110,72 Mk.! Die Konsumgenossenschaften können also noch dreimal mehr Umsatz verzeichnen, bis er eine auch dem kleinsten Arbeitereinkommen entsprechende Höhe erreicht hat,

ohne daß damit eine Steigerung der Kaufkraft selbst verbunden zu sein braucht.

Dies ist ja eine der bedauerlichsten Erscheinungen, daß trotz der unfeigbaren wirtschaftlichen Vorteile, die die Konsumgenossenschaftliche Warenversorgung bietet, ein noch verhältnismäßig geringer Gebrauch von ihr seitens der eigenen Mitglieder gemacht wird. Was insbesondere auch daraus hervorgeht, daß der durchschnittliche Umsatz im Jahre 1914 rund 260 Mk. betrug, während er für das ganze Jahr 1926 nach dem Ergebnis des ersten Halbjahres auf nur 221 Mk. rund zu berechnen ist bei im Durchschnitt 50 Proz. höheren Warenpreisen!

Es ist daher aus der Steigerung des Umsatzes im ersten Halbjahr 1926 nur das sehr allmähliche Verschwinden einer Depression geistiger Art festzustellen, welches nach dem auch seelisch zerrüttenden Inflationsjahr 1923 die genossenschaftlich organisierten Familien der Arbeiter, Angestellten und Beamten wieder auf die nächsten Notwendigkeiten einer sparsamen und gesunden Hauswirtschaft aufmerksam werden läßt. Weshalb auch der geringste Fortschritt auf diesem Gebiete sehr zu begrüßen ist.

Eine stärkere Bewertung verdient die Zunahme des Betriebskapitals der Konsumgenossenschaften. Während die Geschäftsanteile der Mitglieder zu Ende des ersten Halbjahres 1925 18,8 Millionen Mark betragen, stehen sie im gleichen Halbjahr 1926 auf 28,4 Millionen Mk., wobei die Aufwertung mit etwas über 12 Millionen Mark einzusetzen ist. Wenn man neben dieser Steigerung des Betriebskapitals gegenüber dem Vorjahr um nahezu 10 Millionen Mark beachtet, daß am 31. Dezember 1923 nur noch ein eigenes Betriebskapital an Anteilen in Höhe von 1.052.000 Mk. vorhanden war, welches 1914 33,3 Millionen Mark betragen hatte (!), so ist ein starker Fortschritt in der Höhe des Betriebskapitals unverkennbar. Es fehlen nur noch rund 5 Millionen Mark zum Vorkriegsbestand, der zweifellos am Ende des Jahres 1926 erreicht werden wird. Die Wirkung des Inflationsjahres 1923 ist dann ausgeglichen und es bleibt nur noch die Anerkennung für die Konsumgenossenschaften übrig, daß sie bei durchschnittlich 25 Proz. Aufwertung viel weiter gegangen sind, als irgendwelche öffentliche Sparkassen oder private Banken, oder Reich, Länder und Gemeinden.

Diese Tatsache mag dann auch viel dazu beigetragen haben, daß die Spareinlagen der Mitglieder als einer anderen Form des Betriebskapitals am Ende des ersten Halbjahres 1926 bereits wieder die Summe von 110 Millionen erreicht haben, gegen 65 Millionen im Vorjahr gleichen Zeitraumes. Dies zeigt am allerbesten die geistige Summe wachsenden Vertrauens in die gute Moralität und Solidität der Konsumgenossenschaften, die mit durchschnittlich 50-prozentiger Aufwertung (42,8 Millionen Mark) in dieser Frage ein vorbildliches Beispiel gegeben haben.

Wenn man beachtet, daß die Spareinlagen im Jahre 1914 rund 79 Millionen Mark betragen und Ende 1923 bis auf einen Rest von rund 711.000 Mk. entwertet waren, so gewinnen die Einlagensumme von 110 Millionen Mark und die Aufwertung von 42,8 Millionen Mark erst ihre richtige Bedeutung. Die Finanzpraxis der Konsumgenossenschaften wird mit einem beträchtlichen Vertrauensvotum ihrer Mitglieder quittiert. Was ganz am Platz ist.

Dieses Bild des wirtschaftlichen und finanziellen Fortschritts wird ergänzt durch die Feststellungen der Großverkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine, die im ersten Halbjahr 1926 mit einem Warenumsatz von 123.255.000 Mk. abschloß gegen 90.507.000 Mk. im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Das Mehr ist 22 Proz. größer als die Zunahme des Warenumsatzes bei den Konsumgenossenschaften selbst. Diese müssen also bei ihrer Großverkaufs-Gesellschaft — dem „Konsumverein der Konsumvereine“ — wesentlich besser eingekauft haben, als im Halbjahr 1925. Was als ein erfreuliches Zeichen genossenschaftlicher Einsicht auf der einen Seite und gesteigerter Leistungsfähigkeit auf der anderen zu buchen ist.

Von Interesse ist noch die Feststellung, daß die eigenen Betriebe der Großverkaufs-Gesellschaft — 32 Fabriken etc. — an ihrem Umsatz mit 20.266.000 Mk. (1. Halbjahr 1925: 14.806.000 Mk.) beteiligt sind. Die Mehrerzeugung betrug 5.460.000 Mk. oder 36,88 Proz., worin „rationalisierte Wirtschaft“ zum Ausdruck kommt.

Im großen und ganzen hat das erste Halbjahr 1926 der Konsumgenossenschaftlichen Bewegung einen erfreulichen wirtschaftlichen und finanziellen Aufstieg gezeigt, der zweifellos auch im zweiten Halbjahr bestätigt werden und umso größer sein wird, als die allgemeine Wirtschaftskrise abflaut und zu gleicher Zeit die Einsicht der genossenschaftlich organisierten Verbraucher wächst, daß ihre nächsten Wirtschaftsinteressen des täglichen Haushalts vor allem durch große und leistungsfähige Konsumgenossenschaften gewahrt werden.

Tarifvertrag — Aussperrung — Behörden.

In Deutschland gibt es keine gesetzliche Definition der Begriffe „Streik und Aussperrung“. Ob diese Maßnahmen durch Verbände oder von einzelnen Personen getroffen werden, ist regelmäßig ohne besondere Bedeutung. Streik oder Aussperrung sind erlaubte Kampfmittel, deren Anwendung an keine bestimmten gesetzlichen Vorschriften gebunden ist. Eine strafrechtliche Haftung ist ausgeschlossen, die zivilrechtliche Haftung kommt auch nur bei Tarifbruch in Betracht, soweit nicht das Ziel eines Streikes „unsittlich“, mithin ein Verstoß gegen die guten Sitten ist, was aber für wirtschaftliche Kämpfe wiederum nicht in Frage kommen kann. Die andere Rechtslage bei Streikschäden kann hier unerörtert bleiben.

Es ist also in keinem Gesetze vorgeschrieben, wie ein Streik zu führen ist (mit der alleinigen Ausnahme für die Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, wo auf Grund einer Verordnung besondere Bestimmungen bestehen). Der Versuch, eine gewisse Reglementierung durch das zu schaffende Gesetz über das Schlichtungswesen vorzunehmen, ist bekanntlich an dem Widerstand der Gewerkschaften gescheitert.

Nach Lage der Verhältnisse ist es gut, daß eine gesetzliche Definition der Begriffe „Streik und Aussperrung“ nicht besteht. Jede Festlegung würde sich bestimmt zum Schaden der Gewerkschaften auswirken. Eine Kampfweise ist stumpf, wenn bei ihrer Anwendung zwangsläufig erst eine mehr oder weniger große Zahl von Paragraphen beachtet oder eine Menge Formalitäten erfüllt werden müßten. Die Rechtsgelehrten würden auf Anruf immer peinlich prüfen, ob auch Ziffer soundso des Paragraphen so und so beachtet ist; der Arbeitskampf würde zur tragischen Komödie.

Dagegen ist es selbstverständlich, daß die kollektiven Parteien des Arbeitsrechts für ihre Handlungen verantwortlich sind, vor allem, daß die jedem Tarifvertrag innewohnende Friedenspflicht von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften beachtet wird. Welche rechtlichen Folgen hier Verstöße haben, muß ebenfalls aus dieser Betrachtung ausscheiden.

Außerdem ist es durchaus richtig, daß sich die Behörden nicht in die Arbeitskämpfe einmischen (abgesehen natürlich von dem Schlichtungswesen). Infolgedessen sind in den arbeitsrechtlichen Gesetzen auch Vorkehrungen getroffen, daß die Neutralität der Behörden gewahrt bleibt. Soweit solche Sicherungen für unsere spezielle Darstellung in Frage kommen, sind sie nachstehend aufgezählt. Der Entlassungsschutz der Belegschaften und der Betriebsräte scheidet gemäß § 85 Absatz 2 Ziffer 2 und § 96 Absatz 2 Ziffer 2 des Betriebsrätegesetzes bei Stilllegungen aus, Aussperrungen gelten als solche Stilllegungen. Die Betriebsstilllegungsverordnung kommt nach der ausdrücklichen Bestimmung in § 6 Absatz 1b bei Kampfhandlungen nicht zur Anwendung. Sowohl bei Streik wie auch bei Aussperrung wird gemäß § 3 Absatz 1 der Erwerbslosenfürsorgeverordnung während der Dauer dieser Kampfhandlungen und noch vier Wochen nach Abschluß derselben keine Unterstützung gezahlt.

Hieraus ergibt sich also, daß sich die Arbeiter weder bei einer Aussperrung noch bei einem Streik, an dem sie beteiligt sind, auf irgend ein Arbeiterschutzgesetz stützen können. Diese Rechtslage erkennen die Arbeiter an, soweit es sich um Streik handelt, denn die Arbeiterbewegung lehnt es ab, sich ihre Kämpfe unmittelbar von den Unternehmern finanzieren zu lassen. Anders ist es schon bei einer Aussperrung, hier kann man sehr wohl die Forderung vertreten, daß der Arbeiter als der schwächere Teil mindestens in den Genuß der Erwerbslosenunterstützung kommt, wenn auch praktisch nicht damit zu rechnen ist, daß eine solche Rechtslage in absehbarer Zeit zu erreichen ist. Die Arbeiter haben sich daher damit abzufinden, daß ihnen bei Streik oder Aussperrung keine Arbeiterschutzgesetze zur Seite stehen, sondern daß sie hierbei allein auf ihre in den Gewerkschaften verkörperte Kraft angewiesen sind.

Diese Neutralität der Gesetze und der Behörden darf aber nicht soweit gehen, daß die Arbeiter dadurch schweren Schäden erleiden. Das ist aber gegenwärtig in vielen Fällen die Folge einer Überspannung des Neutralitätsbegriffs.

Viele Unternehmer versuchen mit Hilfe von Aussperrungen die tariflichen Rechte der Arbeiter auszuschalten. Der Tarifvertrag verpflichtet zur Unterlassung von Kampfhandlungen. Infolgedessen begehen diese Unternehmer Tarifbruch. Sie auf dem Rechtswege zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen zu zwingen, ist gegenwärtig praktisch aussichtslos, die Gewerkschaften kommen auf diesem Wege nicht zum Ziel. Der einzelne Arbeiter kann seine Rechte aus dem Tarifvertrag nicht einklagen, denn er ist

ja ausgesperrt und kann keine Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis erheben. Aber der einzelne ausgesperrte Arbeiter kann auch nicht auf seine tariflichen Rechte verzichten, denn der vorherige Verzicht auf Tarifrechte ist, wenn nicht sogar rechtswidrig, so doch mindestens nichtig. Die Unternehmer, die gegen einen geltenden Tarifvertrag aussperren, wollen daher die Arbeiter mit Hilfe der Aussperrung zu der Anerkennung eines Zustandes zwingen, welchen die Arbeiter gar nicht anerkennen können, da jede dahingehende Erklärung rechtsunwirksam ist. Diese Sachlage ist ganz unbestreitbar.

Wenn also die Unternehmer durch die Aussperrung gegen einen bestehenden Tarifvertrag eine Handlung begehen, die nach der geltenden Rechtsordnung gar nicht zu einem rechtlich wirksamen Ziele führen kann, dann befinden sich die Arbeiter in einer Zwangslage, aus der es für sie gar keinen Ausweg gibt. Selbst wenn sie die Bedingungen zur Wiederaufnahme der Arbeit annehmen würden, hatte dies gar keine rechtliche Bedeutung. Das erkennt der Gesetzgeber auch insofern an, als der Arbeitsnachweis bei der Vermittlung von Arbeitern ausdrücklich auf den bestehenden Kampf hinzuweisen hat und die vermittelten Arbeiter keine Arbeit anzunehmen brauchen, wenn sie nicht zu tariflichen Bedingungen beschäftigt werden sollen. Es kommt also in solchen Fällen meist gar nicht erst zur Arbeitsvermittlung und wenn es dazu kommt, dann verlieren die zugewiesenen Arbeiter nicht ihre Rechte an die Erwerbslosenfürsorge, wenn sie die Annahme derartiger Arbeit ablehnen. Das genügt aber keineswegs, vielmehr muß es eine selbstverständliche Pflicht der Behörden sein, bei Verstößen der geschilderten Art, die doch offensichtlich gegen die geltende Rechtsordnung gerichtet sind, eine Neutralität zu üben, durch die den unschuldig betroffenen Personen wenigstens ihre Arbeiterschutzrechte erhalten bleiben.

Daher muß es bei Aussperrungen gegen einen geltenden Tarifvertrag den Arbeitern möglich sein, entweder den Entlassungsschutz aus dem Betriebsrätegesetz wegen unbilliger Härte oder den Lohnanspruch für vier Wochen auf Grund der Stilllegungsverordnung auf dem Klagewege zu erwirken. Vor allem haben derartige, gegen die Rechtsordnung verstoßende Handlungen der Unternehmer nicht als Aussperrung im Sinne der Erwerbslosenfürsorge zu gelten. Die auf diese Weise ausgesperrten Arbeiter müssen daher ebenso in den Genuß der Erwerbslosenunterstützung kommen, wie jeder andere Arbeiter, der wegen Arbeitsmangel seine Arbeitsstelle verliert.

Den Unternehmern ist nun einmal Vertrags-treue und Treu und Glauben gegenüber ihren Arbeitern ein fremder Begriff. Sie können sich nur sittlich entrüsten, wenn einmal die Arbeiter über tarifliche Mehrforderungen stellen. Treten in solchen Fällen die Arbeiter in einen unzulässigen Streik, dann werden sie fristlos entlassen und auf Schadenersatz verklagt, wenn sie ihren Arbeitsvertrag gebrochen haben; sie erhalten dann auch keine Erwerbslosenunterstützung. Wenn die Gewerkschaften einen derartigen unzulässigen Streik unterstützen und Streikgelder auszahlen, dann werden auch die Gewerkschaften durch einstweilige Verfügung daran gehindert und außerdem wird der Profitausfall als Schadenersatzforderung geltend gemacht. Wenn es gegen die Arbeiter geht, dann klappt es vorzüglich.

Wenn es aber für die Arbeiter gehen soll, dann klappt es nicht. Dann versagt der Rechtsweg und dann versagen auch die Behörden. Die Gerichte haben sich im übrigen bei Einzelklagen bisher hinter der Gleichstellung der Begriffe „Stilllegung“ und „Aussperrung“ verschanzet. Das muß anders werden, die Gerichte müssen einsehen, daß es sich in den geschilderten Fällen um keine Stilllegung und auch um keine Aussperrung, sondern allein um Vertragsbruch handelt. Und die zuständigen Behörden des Reiches und der Länder haben ihren bisherigen bequemeren Standpunkt aufzugeben, daß sie nicht prüfen dürfen, ob eine Kampfhandlung gesetzlich sei. Das dürfen sie allerdings nicht, aber sie haben zu prüfen, ob eine Kampfhandlung oder ein Vertragsbruch vorliegt. Vertragsbruch ist es aber, wenn Unternehmer aussperren, um die tariflichen Rechte der Arbeiter zu verschlechtern oder auszuschalten. Hier kann die Neutralität der Erwerbslosenfürsorge nur darin bestehen, daß sie den Arbeitern die Unterstützung gewährt.

Wenigstens das Sächsische Arbeits- und Wohlfahrtsministerium hat eingesehen, daß die frühere Stellungnahme in solchen Fällen unhaltbar ist und angeordnet, daß Arbeitslosigkeit infolge Aussperrung gegen einen geltenden Tarifvertrag als Kriegsfolge anzusehen und die Erwerbslosenunterstützung zu bezahlen ist. Am Schlusse seines Bescheides vom 6. März 1926 sagt der zuständige sächsische Minister: „Der oberste Grundsatz der Erwerbslosenfürsorge muß die vollständige Neutralität bei Wirtschaftskämpfen bleiben.“

Sehr richtig, die „vollständige“ Neutralität, nicht die bisherige „einseitige“ Neutralität, die immer und in jedem Falle den Arbeiter trifft, einerlei ob er schuldig oder ob er unschuldig ist. Der Herr Reichsarbeitsminister hat nunmehr das Wort!

Vom Redit des Arbeiters.

Eine der Begleiterscheinungen der Krise ist die unregelmäßige Zahlung des Lohnes. Am Lohntag gibt es nicht den vollen Lohn, sondern eine Rate, deren im Laufe der Woche noch eine Anzahl folgen und im besten Falle ist mit Fälligkeit des neuen Lohnes der Rest der Vorwoche beglichen. Kommt das nur in einzelnen Fällen vor und ist die Zahlung so wie geschildert, dann mag es noch angehen. Anders liegen aber die Dinge, wenn das in einem Betrieb schon die Regel geworden ist und wenn von einer Woche auf die andere Lohnreste stehen, sich im Laufe der Zeit anhäufen und so zu guter Letzt für den Unternehmer ein unverzinsbares Darlehen von einigen tausend Mark werden. Da bedarf es oft der äußersten Anstrengungen, dem Arbeiter zu seinem Gelde zu verhelfen, denn die Betriebsinhaber finden an solch zinslosem Gelde Geschmack und sie stellen immer nur den Gläubiger zufrieden, der am stärksten drängt und ihn mit Klagen und Pfändungen bedroht.

Die Erfahrungen zeigen uns, daß es für den Arbeiter am besten ist, von vornherein jede Anhäufung von Lohnresten aufs entschiedenste zu bekämpfen. Hier darf keine Rücksicht und keine Sentimentalität walten; wer glaubt, durch Entgegenkommen besser zu fahren, der wird es sehr bald bereuen, er muß entweder mehrere Monate lang hinter seinem Gelde herlaufen oder er bekommt überhaupt nichts mehr. Das Vorrecht, das den Lohnforderungen gesetzlich zusteht, hat nur dann einen Zweck, wenn etwas da ist, aus dem sie bestritten werden können.

Die bestehenden Gesetze geben nun dem Arbeiter ein gewichtiges Mittel in die Hand, das zur richtigen Zeit und mit Vorbedacht angewendet fast immer zum Erfolg führt. Der § 124 der Gewerbe-Ordnung bestimmt:

„Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen die Arbeit verlassen:

4. Wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Übervorteilungen gegen sie schuldig macht.“

Auf Grund der Rechtsprechung besagen die Kommentare, daß bei einer fristlosen Lösung in diesem Falle (ebenso bei Ziffer 2, 3 und 5 des § 124 der G. O.) der Lohnanspruch des Arbeiters auch für die vertragsmäßige Kündigungsfrist besteht. Die Rechtsprechung stützt sich hierbei auf § 628 Abs. 2 des BGB., der besagt:

„Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des andern Teiles veranlaßt, so ist dieser zum Ersatz des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.“

Der entstehende Schaden ist in der Regel größer als nur die Zeit der bestehenden Kündigungsfrist, denn die Arbeitslosigkeit ist nach deren Ablauf nicht beendet und Arbeiter ohne Kündigungsfrist würden dann überhaupt den Schutz nicht haben. Wenn also der Unternehmer für den „entstehenden Schaden“ aufzukommen hat, so wird der Arbeiter gut tun, seine Forderungen nicht nur auf die Zeit der Kündigungsfrist zu beschränken, sondern auf eine angemessene Zeit darüber hinaus, bis zur Länge der gerade geltenden Durchschnittsdauer der Arbeitslosigkeit, denn erst dann kann er annähernd den wirklich ihm entstehenden Schaden erhalten. Kann er mit dem Unternehmer darüber keine Verständigung herbeiführen, die aber auf keinen Fall auf Vertröstungen hinauslaufen darf, dann ist sofort zu klagen, jedes Urteil als sofort vollstreckbar zu fällen, und die Pfändung vornehmen zu lassen. Hartnäckige Schuldner reagieren nur unter solchem Druck; wird er nicht ausgeübt, kann der Arbeiter lange warten bis er zu seinem Gelde kommt.

Auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung kann also der Arbeiter sofort die Arbeit niederlegen, wenn er nicht zur vertragsmäßigen Zeit seinen Lohn bekommt und er kann seine Ansprüche wie oben geschildert geltend machen. Zweckmäßig ist es immer, der Firma eine Frist von 1 bis 2 Tagen zu stellen und dann die Arbeit einzustellen mit der Erklärung, diese nach Bezahlung des Lohnes wieder aufzunehmen. Geschieht dies, so hat der Unternehmer die Zeit, in der nicht gearbeitet wurde, voll zu bezahlen, nach der Rechtsprechung bis zur Dauer der Kündigungsfrist. Das geht auch aus den angeführten Paragraphen der G. O. und des BGB. klar hervor, nur gibt es bei den Unternehmern und auch ihren Syndizis immer noch eine Anzahl solcher, die das nicht recht fassen wollen. Eines besseren wurde kürzlich in L. ein Unter-

nehmer mit seinem Rechtsberater belehrt. In der Firma gingen die Lohnverschleppungen schon seit Monaten, unsern Kollegen riß die Geduld und auf Anraten ließen sie die Arbeit liegen. Nach drei Tagen leistete die Firma eine Zahlung, die Kollegen arbeiteten weiter und verlangten vollen Lohn. Die Firma weigerte sich, es kam zur Klage. Nach Anhören der Parteien bedeutete der Richter der Firma ganz eindeutig, daß sie bezahlen müsse, ein Urteil würde nur in diesem Sinne ausfallen. Daß der Richter diese Erklärung nicht gerne abgab, ging aus seiner Begründung hervor, die Gesetze, die das bestimmen, seien eigentlich zu hart, sie haben auf solche Verhältnisse keine Rücksicht genommen. Man bedenke, es handelt sich um Gesetze aus der wilhelminischen Zeit! Die Firma ließ es nicht auf ein Urteil ankommen, sondern zahlte, was ja angesichts der Umstände das Klügere war.

Den Kollegen möchten wir aber dringend raten, ihre Rechte zu wahren und sich nicht durch Drohungen einschüchtern zu lassen, von denen die Unternehmer glauben, sie sind in Zeiten großer Arbeitslosigkeit besonders wirksam. In Klagefällen sind immer die Arbeitersekretariate oder die Rechtsvertretung des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

Früher und heute.

Der Artikel über: „Die Arbeitsverhältnisse der Lithographen und Steindruckere etc.“ in Nr. 32 der „Graphischen Presse“ vom 6. August gibt Veranlassung zu einigen weiteren kurzen Betrachtungen.

Wenn wir die früheren Arbeitsbedingungen mit den gegenwärtigen in Vergleich stellen, die ihre Gestaltung durch tarifliche Regelung erfahren haben, so ergibt sich bei objektiver Betrachtung die Tatsache, daß eine grundlegende Änderung und zwar zu unseren Gunsten eingetreten ist. Die Besserung ist aber nicht etwa dadurch herbeigeführt worden, daß nur Forderungen gestellt zu werden brauchten, um das Gewünschte zur Durchführung zu bringen, sondern es mußten im Gewerbe zwischen Unternehmern und Kollegen äußerst heftige Kämpfe — betriebs-, orts- und bezirkweise und auch das Gesamtgewerbe umfassend — geführt werden. Die Arbeitsbedingungen, zu welchen wir heute unsere Arbeitskraft den Unternehmern zur Verfügung stellen, sind das Ergebnis einer über 30-jährigen Wirksamkeit unseres Verbandes, welches nur unter Bringung größter Opfer erzielt werden konnte.

Vor Schaffung des Reichstarifes spielte sich der Kampf um die Gestaltung unserer Lohn- und Arbeitsbedingungen auf einer ganz anderen Basis als heute ab. Die Richtschnur des Kampfes, der in unzähligen Einzelfällen geführt werden mußte, waren die im jeweiligen Verbandsstatut unter dem Abschnitt: „Zweck des Verbandes“ niedergelegten gewerkschaftlichen Forderungen bzw. Ziele, deren Verwirklichung von den gewählten Vertretern der Kollegen auf den Verbandstagen — Generalversammlungen — in unserem Interesse und auch in dem des Gewerbes für dringend nötig erachtet wurden. Der Verband ist seit seiner Gründung immer bestrebt gewesen, die Durchführung der aufgestellten Forderungen zu prüfen und den Interessen der Kollegen und auch des Gewerbes zu dienen. Die auseinandergehenden Auffassungen zwischen den Unternehmern und uns, über das, was dem Gewerbe zum Wohle gereicht, beruhen auf der Verschiedenartigkeit der die Einzelperson berührenden Wirtschaftsinteressen.

Wenn in früheren Zeiten infolge Fehlens einheitlicher Arbeitsverhältnisse, zu deren Vereinheitlichung sich zahllose Einzelkämpfe abgespielt haben, so ergibt sich auch daraus, daß die Kollegschaft damals mehr auf den Einzelkampf eingestellt war. Letzteres besagt auch, daß der einzelne Kollege bestrebt war, in dem Betriebe, in welchem er tätig war, sich bei jeder bietenden Gelegenheit für die Verwirklichung der im Verbandsstatut niedergelegten Ziele tatkräftig einzusetzen. Diese Aktivität, bei der sich der einzelne mehr auf sich verließ, hatte dem Verband eine erfreuliche Stoßkraft gegeben und diesem den Weg für die Erfolgsmöglichkeit geebnet, trotzdem der Verband nicht wie heute 98 Proz. der Berufsangehörigen umfaßte. Man war damals bestrebt, den Willen der Gesamtheit, der in den Beschlüssen der Verbandstage zum Ausdruck gelangte, auch tatsächlich zur Durchführung zu bringen; ein Streben, das heute leider viele von uns vermissen lassen und das doch dringend nötig ist, wenn wir unsere gegenwärtige Position halten und zu gegebener Zeit noch verbessern wollen.

Nach Schaffung des Reichstarifes, der uns die langersehnte Vereinheitlichung der Arbeitsbedingungen und nicht unwesentliche Verbesserungen derselben gebracht hat, scheint vielfach die Ansicht vertreten zu werden, daß nunmehr ein persönliches aktives Mitwirken in der Gestaltung der Verhältnisse und Erhaltung erungener Positionen nicht mehr so nötig sei, wie in der Vergangenheit. Alles Heil erwartet man von

den gewählten Instanzen, indem man ihnen Macht andichtet, die sie nicht haben und auch nicht haben können. Ein solches Verhalten ist gefährlich, wenn es von einem größeren Teil der Kollegen geübt wird. Auch unter einem Tarifvertrag muß jeder einzelne Kollege von sich aus bestrebt sein, dahin zu wirken, daß sämtliche Tarifbestimmungen, auch solche, deren Bedeutung man nicht erkennt, durchgeführt und auch tatsächlich eingehalten werden. Der Tarif ist das von unseren berufenen Vertretern mitgeschaffene Berufsgesetz, dem wir auf dem Wege der Urabstimmung zugestimmt haben und daraus ergibt sich für uns die Pflicht, für dessen restlose Durchführung jederzeit einzutreten. In dieser Beziehung könnte vieles besser sein, als es ist. Wir können die Wahrnehmung machen, daß hauptsächlich in gemischt-gewerblichen Betrieben die Kollegen keinen besonderen Wert darauf legen, zu den Bestimmungen unseres Tarifes beschäftigt zu werden. Diese Gleichgültigkeit gegenüber unserem Tarif hat schon sehr vielen Kollegen Schaden gebracht. Sehr oft kommt es vor, daß z. B. Kollegen, die in Buchdruckereien angeschlossenen Abteilungen unseres Gewerbes tätig sind, die aber unseren Tarif nicht unterschrittlich anerkannt haben, sich bei erfolglosen Entlassungen auf einmal darauf besinnen, daß für das Steindruckgewerbe ein Tarifvertrag besteht, der eine 14-tägige Kündigungsfrist vorsieht und dann die Anwendung dieser Tarifbestimmung verlangen. Auch aus anderen Industrien könnten solche Beispiele zahlreich angeführt werden; es handelt sich in solchen Fällen sehr oft um Ferien, Feiertagsbezahlung etc.

Die Schädigungen brauchten die Kollegen nicht zu erleiden, wenn sie beizeiten auf die Anerkennung unseres Tarifes gedrungen hätten. Man hat die hierzu günstige Zeit verstreichen lassen und nun Gelegenheit, den Schaden zu besichtigen, den man sich in den meisten Fällen durch eigene Schuld zugefügt hat. In der Regel nützt dann auch eine nachträgliche Anrufung der Gewerbebehörde oder Tarifinstanzen nichts. Man muß sich eben das Recht vorher sichern, und das geschieht am besten dadurch, daß man bei Abschluß von Engagements darauf besteht, nur zu den im Tarifvertrag für das Lithographie- und Steindruckgewerbe niedergelegten Bedingungen beschäftigt zu werden. Ein solches ausdrückliches Verlangen muß gegenüber allen Betrieben gestellt werden, die keine reinen Steindruckerebetriebe sind, doch in besonderen Abteilungen Gehilfen unsres Gewerbes beschäftigen und den Tarifvertrag nicht unterschrittlich anerkannt haben. Ist ein Arbeitsverhältnis unter Berufung auf den Tarifvertrag unseres Gewerbes abgeschlossen worden, so ist jedes Gericht verpflichtet, die sich daraus ergebenden Rechte zuzusprechen.

Wenn die Überzeugung Gemeingut aller Kollegen wird, daß es im allgemeinen Interesse unbedingt nötig ist, die Bestimmungen unseres Tarifes in jedem Betriebe zur Durchführung zu bringen, die Erzeugnisse unseres Gewerbes produzieren und zwar ohne Rücksicht darauf, ob letzteres für den eigenen Bedarf oder in Erledigung hereingekommener Aufträge geschieht, so leisten wir uns und dem Gewerbe nur einen guten Dienst.

So wie wir uns früher für die Durchführung der uns durch Verbandsbeschlüsse gesteckten Ziele jederzeit eingesetzt haben, müssen die Kollegen heute für die Durchführung und Einhaltung der im Tarifvertrag niedergelegten Arbeitsbedingungen tatkräftig wirken. Daß es wert ist, sich dafür energisch einzusetzen, lehrt uns ein Vergleich zwischen den früheren und den gegenwärtigen reichstatariflichen Arbeitsbedingungen. Gerade in Zeiten wirtschaftlicher Depression ist es dringend nötig, darauf zu achten, daß keine unsere Arbeitsbedingungen berührende Position des Tarifes umgangen wird.

Feuilleton.

Zwei graphische Gedenktage im Oktober 1926.

Karl von Piloty.
Zur 100. Wiederkehr seines Geburtstages (1. Oktober 1826).

Am 1. Oktober 1926 waren hundert Jahre vergangen, daß der frühere Lithograph und spätere „Malerfürst“, Karl von Piloty, das Licht der Welt in München erblickte.

Sein Vater hatte sich bald nach Erfindung der Lithographie derselben mit großem Erfolg zugewendet, sich erst mit Strixner und dann mit Löhle vereinigt und die Gemälde der Pinakothek in Lithographie herausgegeben.

Der Sohn Karl besuchte die Münchener Kunstakademie, mußte aber, als der Vater ziemlich mittellos die Familie durch den Tod verließ, sich als sechzehnjähriger Künstler hinter den Lithographiestein setzen und auch die Leitung der großen lithographischen Anstalt übernehmen.

Nur in frühen Morgenstunden und in später Nacht, wenn andere schliefen oder im Wirtshaus kneipten, konnte er Entwürfe und Studien machen.

Sechs lange Jahre war er, zur Sicherheit der Familie, der Lithographie verpflichtet, bis er wieder ganz zu seiner geliebten Malerei übergehen konnte, und sein erstes wertvolles Bild „Badende Mädchen“ schaffte.

Sein zweites, Aufsehen erregendes Bild war „Die Wöchnerin“. Nach einem halbjährigen Aufenthalt in Leipzig und Dresden, wo er acht Tage lang nicht aus der Gemäldegalerie kommt, kehrte er nach München zurück und schuf sein drittes Bild, die berühmte „Amme“.

Schon danach beschäftigten ihn von den Klassikern der Weltliteratur Shakespeares und Schillers, letzterer mit dem „Dreißigjährigen Krieg“ und besonders der Wallenstein-Trilogie, am meisten. Eine der Ursachen des „schwärzesten Blattes deutscher Geschichte“ (30-jähriger Krieg), konnte Piloty in seinem großen Gemälde „Die Stiftung der Liga“, verkörpern.

Nach der „Liga“ folgte, das Piloty einen durchschlagenden Erfolg in ganz Deutschland schaffende berühmte Bild „Sani vor Wallensteins Leiche“.

Während Cornelius und Kaulbach strenge Meister der Zeichnung waren, beherrschte Piloty zugleich die Farbe. Deshalb strömten die jungen Maler massenhaft in die Piloty-Schule nach München.

Aus seiner Schule ging eine ganze Generation hochbedeutender Künstler, wie Lenbach, Makart, Defregger, Grützner, Raupp und unzählige andere hervor.

Piloty fertigte noch eine Reihe kleinerer Gemälde, so „Wallensteins Zug nach Eger“, „Tilly vor der Schlacht am weißen Berge einer Kapuzinerpredigt zuhörend“ und andere mehr.

Als Münchener Kunstakademie-Professor machte er eine Italienreise und schuf, zurückgekehrt, das Riesenbild „Nero“. Einige Jahre später schuf Piloty sein mächtiges Bild „Thusnelda im Triumphzug des Germanicus“.

Nach der „Thusnelda“ schuf Piloty, der sich auch durch treffliche Illustrationen deutscher Klassiker und Shakespeares auszeichnete, das große charakteristische Bild „Heinrich der Achte, der die vor ihm kniende Anna Boleyn verdammt“. Dieses großartige Bild hat auch der berühmte Kupferstecher Johann Friedrich Vogel, in einem wunderbaren großen Kupferstich verewigt.

Nach Wilhelm von Kaulbachs Tod wurde Karl von Piloty zum Direktor der Kunstakademie in München ernannt. Er schuf das gewaltige

Bild im Münchener Rathssaal, und dann ein Bild von hinreißender Gewalt und fast erdrückender tragischer Wucht realistischer Darstellungskunst „Die letzten Augenblicke der Girondisten“. (Französische Revolution).

Die berühmten „Meininger“ (1874–1890) hatten den Pilotystil auf die Schaubühne gebracht und mit Shakespeares und Schillers Dramen den allergrößten Erfolg in Europas Großstädten, wie Piloty mit seinen Gemälden.

Von Pilotys Malkunst und der Meininger Schauspielmacht gilt das Dichterwort:

Was vergangen, kehrt nicht wieder; aber, ging es leuchtend nieder, leuchtet's lange noch zurück.

Nikolaus Daniel Chodowiecki.

Zur 200. Wiederkehr seines Geburtstages
(16. Oktober 1726).

Am 16. Oktober 1726 sind zweihundert Jahre dahin, seit der Kupferstecher Daniel Chodowiecki in Danzig geboren wurde.

Chodowiecki, ein beim jetzigen Geschlecht fast vergessener Mann, zählte nichtsdestoweniger zu den eigentümlichsten und begabtesten graphischen Künstlern seiner Zeit.

Er wurde erst zum Krämerstand bestimmt, der ihm aber nicht paßte, da er sich der Kunst widmen wollte.

Seine Kupferstiche fanden die größte Verbreitung, da er hauptsächlich Illustrationen zu Dichterverken zeichnete und in Kupfer gestochen hatte, die von den Zeitgenossen sehr begehrt wurden und auch jetzt noch von Sammlern gekauft werden.

Auch viele Radierungen hat Daniel Chodowiecki geschaffen, so z. B. die zwölf trefflichen Illustrationen zu Lessings „Minna von Barnhelm“, ferner die Titelvignette zu Goethes „Werthers Leiden“, eine Anzahl Blätter zu „Yoriks empfindsamer Reise“, zu Gellerts „Fabeln“, zum „Siegfried von Lindenberg“, zu Schillers „Räubern“, zu Cervantes „Don Quixote“, zu Bürgers „Gedichten“, zum „Sebaldu Notanker“, zu Hippels „Lebensläufen“, zu Holty's „Elegie auf ein Landmädchen“, zu Meißners „Skizzen“, zu verschiedenen Dramen Shakespeares als „Macbeth“, „Hamlet“, „Lustige Weiber von Windsor“ und andere mehr.

Der geistvolle Chr. Lichtenberg, der Erklärer Hogarths, lobte an Chodowiecki sein geistreiches Talent, „selbst in den kleinsten Figuren Seelen darzustellen“, und Goethe pflegte ihn nur „den wackeren Chodowiecki“ zu nennen.

Der Graphiker und Maler Chodowiecki starb als Direktor der Akademie der bildenden Künste in Berlin im Jahre 1801.

Auf der Feste Coburg, einem wahren Schmuckkästlein, die jeder von Norden nach Süden oder umgekehrt, reisende Kollage besuchen sollte, ist eine über 100 000 (hunderttausend) Blätter zählende graphische Sammlung.

In diesem Sommer wurde, gelegentlich des sich am 16. Oktober dieses Jahres zum 200. Male jährenden Geburtstages, eine große Chodowiecki-Ausstellung auf der Feste Coburg (Kreis Oberfranken, Bayern; früher gehörte Coburg zu Thüringen) veranstaltet.

Von den 239 Zeichnungen und 4155 in dieser Sammlung vorhandenen Radierungen, wurden die besten 50 Zeichnungen und 900 (neunhundert) Radierungen ausgewählt und übersichtlich angeordnet, ausgestellt.

Diese prächtige Chodowiecki-Ausstellung, die in Großstädten Nachahmung finden sollte, vermittelte uns einen lebendigen Einblick in das reiche Schaffen dieses liebenswürdigsten deutschen graphischen Künstlers des 18. Jahrhunderts.

Es waren wirklich sorgfältig ausgewählte Proben Chodowieckischer „Kleinigkeiten“, wie der Graphiker seine Werke selbst nennt, ausgestellt.

Es würde in der „Graphischen Presse“, die ja doch auch dazu bestimmt ist, die ältere graphische Kunst zu würdigen, zu weit führen, auch nur einen Teil aufzuzählen.

Aber diese Coburger Ausstellung hat schon allein gezeigt, daß Daniel Chodowiecki mit Recht als der eigentliche „Stecher der Aufklärungszeit“ gelten kann. Das volkstümliche Schiller-Theater in Berlin hat auch in den Programmheften der Schiller-Jubiläumjahre, die Illustrationen zu Schillers „Räuber“, „Kabale und Liebe“ sowie „Wallenstein“, in Zinkographie photomechanisch vervielfältigen lassen.

Die Coburger Ausstellung hat aber auch gezeigt, daß die Werke Chodowieckis eine unerschöpfliche Fundgrube für die Sittengeschichte der damaligen Zeit bilden.

Dann die zahlreichen Modebilder und am Fenster das Tagebuch seiner Reise nach seiner Vaterstadt Danzig, welche ein einzigartiges Denkmal der deutschen und polnischen Kulturgeschichte des 18. Jahrhunderts sind.

Die Leitung der graphischen Sammlung auf der Feste Coburg, welche schon früher Lukas Cranach- und Albrecht Dürer-Ausstellungen geboten hatte, hat mit der Chodowiecki-Ausstellung sich ein großes Verdienst erworben. Sie hat den „internationalen Graphiker“ (Chodowiecki ist väterlicherseits polnisch-französischer Abkunft, mütterlicherseits „aus der Schweiz“), im Herzen Deutschlands in Erinnerung und zu Ehren gebracht und zugleich sich selbst geehrt.

J. Meier-Durst.

Den Toten zum Gedächtnis!

1926.

† Am 18. Juli in Köln a. Rh. **Andreas Basten**, Steindruckere aus Köln a. Rh., 85 J. alt, an Altersschwäche, Invalide seit 13. November 1910. — Eingetr. in Köln a. Rh. am 1. Januar 1893.

† Am 19. Juli in Berlin **Richard Seeland**, Steinschleifer aus Berlin, 64 J. alt, an Herzschwäche, Invalide seit 14. März 1926. — Eingetr. in Berlin am 4. September 1898.

† Am 20. Juli in Hamburg **Hans Schneider**, Steindruckere aus Berlin, 33 J. alt, plötzlich an Diphtherie. — Eingetr. in Köln a. Rh. am 22. Oktober 1911 (vorher Mitglied der Lehrlingsabteilung seit 18. Oktober 1908).

† Am 20. Juli in Leipzig **Emil Blechschmidt**, Chemigraph aus Bernsgrün b. Schwarzenberg i. Sa., 62 J. alt, an Blasenkrebs und Herzschwäche, krank 4 W. — Eingetr. in München am 31. Dezember 1905.

† Am 21. Juli in Hannover **Kurt Hofmann**, Chemigraph aus Leipzig-Reudnitz, 39 J. alt, an Bauchspeicheldrüsenverfälschung, krank 4 W. und 2 T. — Eingetr. in Leipzig am 1. April 1905.

† Am 29. Juli in Hanau a. M. **Peter Eckrich**, Steindruckere aus Kl.-Aulheim, 59 J. alt, an Herzleiden, Invalide seit 25. April 1926. — Eingetr. in Gr. Steinheim am 9. Dezember 1900.

† Am 4. August in Berlin **Heinrich Janssen**, Chemigraph aus Berlin, 60 J. alt, an Magengeschwür, krank 1 W. und 5 T. — Eingetr. in Berlin am 6. Januar 1895.

† Am 6. August in Magdeburg **Fritz Nagel**, Steindruckere aus Sonneberg i. Th., 30 J. alt, freiwillig aus dem Leben geschieden durch Ertrinken. — Eingetr. in Leipzig am 13. September 1925.

† Am 8. August in Offenbach a. M. **Heinrich Augst**, Lithograph aus Offenbach a. M., 66 J. alt, an Herzleiden, krank 4 W. und 5 T. — Eingetr. in Offenbach a. M. am 12. Februar 1925.

† Am 8. August in Berlin **Hugo Gläss**, Lichtdr.-Retuscheur aus Dresden, 58 J. alt, an Darmkrebs, krank 32 W. — Eingetr. in Leipzig am 10. Juni 1899.

† Am 11. August in Leipzig **Heinrich Schreiber**, Steindruckere aus Roitzsch, 67 J. alt, an Magenkrebs, Invalide seit 28. September 1924. — Eingetr. in Leipzig am 1. Juli 1891.

† Am 11. August in Leipzig **August Klunker**, Steinschleifer aus Bülhau b. Dresden, 59 J. alt, an Magenkrebs, krank 1 W. und 1 T. — Eingetr. in Leipzig am 9. September 1900.

† Am 13. August in Kempen (Rhld.) **Konrad Schepers**, Steindruckere aus Krefeld, 66 J. alt, an Halskrebs, krank 41 W. — Eingetr. in Krefeld am 28. April 1895.

† Am 14. August in Braunschweig **Carl Coors**, Steindruckere aus Neuhaus b. Vorsfelde, 58 J. alt, an Leberleiden, krank zuletzt 5 T. — Eingetr. in Braunschweig am 12. Januar 1919.

† Am 22. August in Hanau a. M. **Konrad Eckrich**, Steindruckere aus Groß-Steinheim, 58 J. alt, an Lungenleiden und Bronchitis, krank 31 W. — Eingetr. in Hanau a. M. am 1. Juni 1924 (vorher Mitglied im Metallarbeiter- und Fabrikarbeiter-Verband seit 21. August 1910).

Ehre ihrem Andenken!

Chromolithographen

mit längerer Erfahrung in Photolitho zum sofortigen Eintritt gesucht.

Hugo Bestehorn, Magdeburg.

Höhere Fachschule
für das graph. Gewerbe an der
Kunstgewerbeschule Barmen

Sonderkurse

im Gesamtgebiet des Offsetdrucks
Dauer 1–2 Monate, je nach Vorbildung.
Prospekte durch Dir. Prof. Montenbruck

Achtung!

Wir bitten um Angabe der Adresse des Kollegen

Erich Nippe

geb. in Dresden. Eingetreten in Hannover, Buch Nr. 57321.

Zahlstelle Düsseldorf.
Max Rotter, Behrenstr. 16.